

Telefon: 0 233-47717  
Telefax: 0 233-47705

**Einführung einer Klimaprüfung bei  
Beschlussvorlagen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019 „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) legt die Einführung einer Klimaschutzprüfung bei allen relevanten Beschlüssen der Stadtverwaltung fest. In diesem Zusammenhang wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem künftig klimarelevante Beschlussvorlagen der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz beurteilt werden.
<b>Inhalt</b>	Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) schlägt die Einführung einer Klimaprüfung vor, die sowohl Klimaschutz als auch Klimaanpassung umfasst.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	- / -
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Die Referate der Stadtverwaltung werden gebeten, künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen, die dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) vorab zugeleitet werden muss. Zu sozialen Auswirkungen von klimarelevanten Beschlussvorlagen soll das Sozialreferat Stellung nehmen können.  Im Rahmen der Einführung der Klimaschutzprüfung wird zur Klärung von Verfahrensfragen eine Arbeitsgruppe eingerichtet; das Verfahren soll nach einem Jahr evaluiert werden.

	<p>Im Rahmen der Klimaschutzprüfung kann seitens des RKU von dem betroffenen Referat eine Berechnung der Klimafolgekosten verlangt werden.</p> <p>Das RKU wird beauftragt, bei Verfahren der räumlichen Planung, an denen das RKU beteiligt ist, eine Zusammenfassung der Klimaanpassungsbelange für die Beschlussvorlagen zu erstellen und als Vorblatt zu diesen Beschlussvorlagen beizufügen. Das RKU wird zudem beauftragt, ein Verfahren zur Beurteilung von Beschlussvorlagen auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung zu erarbeiten.</p>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	Klimaschutz, Klimanotstand, Klimaschutzprüfung, Klimaprüfung, Klimaanpassung, Klimaanpassungsprüfung, Treibhausgase, CO <sub>2</sub> , Maßnahmen, IHKM
<b>Ortsangabe</b>	- / -

## **Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535**

#### **Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1. Anlass	1
2. Bestehende Ansätze zur Prüfung klimarelevanter Belange	2
3. Klimaschutzprüfung	3
3.1 Chancen der Klimaschutzprüfung	3
3.2 Die Praxis anderer Kommunen	3
3.3 Abschätzung der Relevanz der Klimaschutzprüfung im Verwaltungshandeln	3
3.4 Empfehlungen des Deutschen Städtetags und Klimawirkungsprüfungs-Tool	5
3.5 Konzept und Vorschlag des RKU zum Vorgehen	6
3.6 Klimaschutzprüfung bei Planungsvorhaben	8
3.7 Prüfung der sozialen Belange im Rahmen der Klimaschutzprüfung	9
3.8 Vorblatt und Visualisierung	10
3.9 Personelle Ressourcen	10
3.10 Evaluierungsphase	11
3.11 Fazit	11
4. Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung	11
4.1 Chancen und Bedarf	11
4.2 Die Klimaanpassungsprüfung in der Praxis	13
4.3 Relevanz der Klimaanpassungsprüfung im Verwaltungshandeln	13

4.4	Vorschlag des RKU zum Vorgehen	14
4.5	Zusätzlicher Ressourcenbedarf	17
4.6	Fazit	17
5.	Stellungnahmen der städtischen Referate	18
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>19</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>21</b>

## **Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535**

16 Anlagen

#### **Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB) Öffentliche Sitzung**

### **I. Vortrag der Referentin**

#### **1. Anlass**

Parallel zur Ausrufung des Klimanotstands hat der Stadtrat in der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019 unter dem Obertitel „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptstadt München [...] führt eine Klimaschutzprüfung bei allen relevanten Beschlüssen der Stadtverwaltung ein. Dabei werden die Klimarelevanz und die sozialen Auswirkungen der Beschlussfassung dem Stadtrat in der entsprechenden Vorlage in einem eigenen Passus dargestellt.“ (Beschlusspunkt 10).

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem künftig alle klimarelevanten Beschlussvorlagen der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz beurteilt werden. Diese Beurteilung dient dem Stadtrat künftig als Entscheidungsgrundlage.“ (Beschlusspunkt 11).

Neben der Erreichung der Ziele der Klimaneutralität und des Klimaschutzes rückt auch die Klimaanpassung, also die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, weiter in den Fokus, u. a. aufgrund der bereits heute spürbaren klimatischen Veränderungen wie Hitzewellen, Trockenperioden und Starkregenereignissen.

Klimaschutz und Klimaanpassung bilden folglich die beiden Säulen der Münchner Klimapolitik. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zielt das Referat für Klima- und Umweltschutz daher darauf ab, eine umfassende Klimaprüfung einzuführen, die nicht

nur die Auswirkungen relevanter Stadtratsbeschlüsse auf den Klimaschutz, sondern auch auf das Stadtklima bewertet. Die Klimaschutzprüfung wird unter Kapitel 3 näher erläutert, die Klimaanpassungsprüfung unter Kapitel 4.

## **2. Bestehende Ansätze zur Prüfung klimarelevanter Belange**

Für bestimmte raumbezogene Vorhaben und Pläne bestehen bereits Verfahren, in denen neben anderen Umweltaspekten auch Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Diese Prüfung von raumbezogenen Vorhaben ist begründet in gesetzlichen Vorgaben für Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, wie z. B. der Umweltprüfung (gemäß Baugesetzbuch (BauGB)), der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und der strategischen Umweltprüfung (u.a. BauGB). Demnach sind für bestimmte Vorhaben und Planungen Umweltprüfungen durchzuführen, mit denen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Nach heutiger rechtlicher Lesart sind sowohl der (globale) Klimaschutz als auch die Klimaanpassung (hier als Aspekt des Stadtklimas) Bestandteil des Schutzgutes Klima, welches im Rahmen einer Umweltprüfung neben den anderen Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur und sonstiger Sachgüter zu untersuchen ist.

Während stadtklimatische Aspekte immer schon als Bestandteil des Schutzgutes Klima wahrgenommen wurden, wurden der globale Klimaschutz sowie die Klimaanpassung erst mit der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches im Jahre 2011 als Bestandteil der Umweltprüfung für städtebauliche Planungen, hier die Bauleitplanung, definiert. Entsprechende Regelungen finden sich im BauGB u. a. in §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 5.

Seit dem Beschluss des Stadtrates zur Klimaneutralität vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) werden sowohl der Klimaschutz als auch die Klimaanpassung stärker als Bestandteile einer Umweltprüfung zu räumlichen Planungen wahrgenommen, sodass diese Themen in den Planungsprozessen nun eine gewichtigere Rolle spielen.

## **3. Klimaschutzprüfung**

### **3.1 Chancen der Klimaschutzprüfung**

Mit der Einführung der Klimaschutzprüfung können künftig klimaschutzrelevante Entscheidungen des Stadtrates hinsichtlich Klimaschutz vorab und nach einem abgestuften Vorgehen bewertet werden. Hierdurch besteht die Chance, eine

Sensibilisierung für das Thema Klimaschutz in allen Bereichen der Stadtverwaltung und bei klimaschutzrelevanten Entscheidungen des Stadtrats zu erreichen. Außerdem wird so Transparenz für alle Beteiligten, die Entscheidungsträger und für die Öffentlichkeit geschaffen. Letztlich ist eine Stärkung des Klimaschutzes vor Ort und in der Abwägung mit anderen Belangen zu erwarten.

### **3.2 Die Praxis anderer Kommunen**

Im Jahr 2019 hat eine ganze Reihe von Kommunen – veranlasst auch durch die Fridays-for-Future-Bewegung – den Klimanotstand ausgerufen. Am 28.11.2019 rief das EU-Parlament den Klimanotstand für Europa aus. Wikipedia verzeichnet bislang 73 deutsche Kommunen unterschiedlicher Größe, darunter die Städte Köln, Bonn, Heidelberg, Mainz, Kiel und Wiesbaden mit entsprechenden Ratsbeschlüssen<sup>1</sup>. Der Berliner Senat sprach in einem ähnlichen Beschluss von einer „Klimanotlage“.

Das RKU hat sich sowohl beim Klima-Bündnis als zentrale Anlaufstelle für kommunalen Klimaschutz als auch direkt bei einigen Städten nach der Umsetzung der Klimanotstandsbeschlüsse erkundigt. Diese Recherchen ergaben, dass die Kommunen sehr unterschiedlich mit dem Klimanotstand und den Konsequenzen daraus umgehen. Oft werden neue Klimaschutzmaßnahmen initiiert oder neue Programme aufgelegt, entsprechend dem Vorgehen der Landeshauptstadt München seit dem ersten Klimaschutzprogramm im Jahr 2010. Bei der Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen werden ebenfalls unterschiedliche Ansätze verfolgt. Klimaschutzprüfungen für Beschlussvorlagen werden derzeit nur bei vergleichsweise wenigen Kommunen durchgeführt – hierzu zählen u. a. die Städte Osnabrück, Köln und Konstanz (vgl. Anlage 1).

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Klimaschutzprüfung in den genannten Kommunen bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich des durchschnittlichen Umfangs der Beschlussvorlagen, der Organisation des Prozesses zur Klimaschutzprüfung sowie was die Art und den Umfang der durchgeführten Prüfungen betrifft. Grundsätzlich betritt die Landeshauptstadt München mit der Einführung der Klimaschutzprüfung daher weitgehend Neuland.

### **3.3 Abschätzung der Relevanz der Klimaschutzprüfung im Verwaltungshandeln**

Die Einführung der Klimaschutzprüfung betrifft grundsätzlich alle Referate der Stadtverwaltung in München. Für eine erste Abschätzung der Relevanz der neuen Aufgabe wurde seitens des Direktoriums die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2019 gefassten Beschlüsse ermittelt. Die Auswertung ergab, dass durchschnittlich etwas mehr als 1.600 Beschlüsse pro Jahr gefasst wurden (2017: 1.555 Beschlüsse, 2018: 1.612, 2019: 1.713).

<sup>1</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_deutscher\\_Orte\\_und\\_Gemeinden,\\_die\\_den\\_Klimanotstand\\_ausgerufen\\_haben](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Orte_und_Gemeinden,_die_den_Klimanotstand_ausgerufen_haben), zuletzt aufgerufen am 10.05.2021

Selbstverständlich sind nicht alle der 1.600 Beschlüsse auch klimarelevant, da beispielsweise Beschlüsse zu Beförderungen, Preisverleihungen oder Benennung von Straßen keine unmittelbare Klimawirkung mit sich bringen.

Basierend auf einer Liste aller Beschlüsse des Jahres 2019, die neben der Information über das beschlusserstellende Referat auch die Titel der Beschlussvorlagen enthält, hat das RKU eine grobe Abschätzung vorgenommen, welche Beschlussvorlagen aller Wahrscheinlichkeit eine Klimarelevanz aufweisen (und folglich einer Klimaschutzprüfung unterzogen werden sollten) sowie welche Beschlussvorlagen möglicherweise eine Klimarelevanz bzw. sicher keine Klimarelevanz aufweisen (und damit nicht geprüft werden müssten). Das Ergebnis ist in Abb. 1 dargestellt:

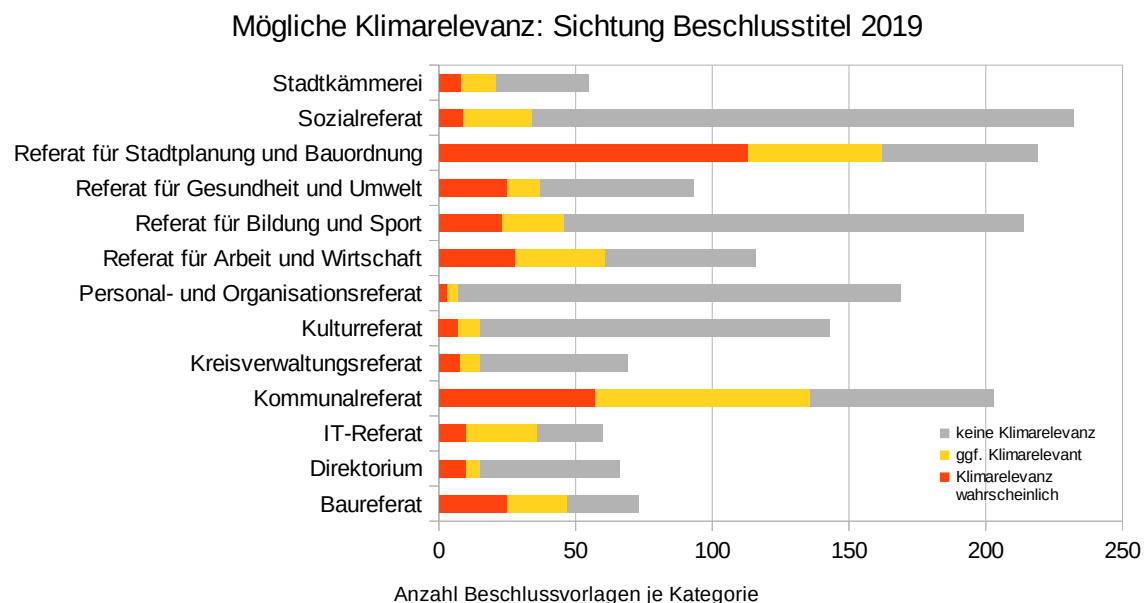


Abbildung 1: Ergebnisse der Auswertung der Beschlüsse des Jahres 2019

326 Beschlussvorlagen (etwa 19 % aller Beschlussvorlagen des Jahres 2019) sind demnach sehr wahrscheinlich klimarelevant (vgl. Abb. 1, rote Balken), nahezu ebenso viele (18 % bzw. 306 Beschlüsse) wurden als „ggf. klimarelevant“ eingestuft (gelbe Balken). Damit kommen zwischen einem Fünftel bis maximal gut einem Drittel aller Beschlussvorlagen grundsätzlich für eine Klimaschutzprüfung in Frage. Die Auswertung zeigt aber auch, dass der größte Teil der klimarelevanten Beschlussvorlagen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (vgl. Abb. 1, roter Balken), im Kommunalreferat, im Referat für Arbeit und Wirtschaft, im (damals noch) Referat für Gesundheit und Umwelt und im Baureferat anfällt.



### 3.4 Empfehlung des Deutschen Städtetags und Klimawirkungsprüfungs-Tool

Der Deutsche Städtetag (DST) und das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) haben eine „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen“ in kommunalen Gebietskörperschaften herausgegeben (s. Anlage 2). Darin wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen. Auf Stufe 1 soll die Klimarelevanz gemäß der Kriterien „positiv“, „keine“ oder „negativ“ angegeben werden. Auf Stufe 2 wird vorgeschlagen, die durch den jeweiligen Beschluss veranlassten negativen oder positiven Veränderungen bei den Treibhausgas-Emissionen durch ein Ampelschema zu visualisieren:

- grün = erhebliche Reduktion
- gelb = geringfügige Erhöhung oder Reduktion
- rot = erhebliche Erhöhung

Als „geringfügig“ sei eine Emissionsmenge kleiner, als „erheblich“ eine Emissionsmenge größer als 100 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Jahr zu verstehen, wobei diese Zahl gemäß CO<sub>2</sub>-Rechner des Umweltbundesamtes knapp der zehnfachen Menge der durchschnittlichen Jahresemissionen eines Einwohners entspräche. Seitens des Städtetags wird empfohlen, die Prüfung der Beschlussvorlagen durch das Fachressort vornehmen zu lassen, welches auch für die Erstellung der Beschlussvorlage zuständig ist. Begründet wird dies damit, dass andernfalls eine „aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich“ wäre. Hierfür fehlten in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Im Rahmen des vom Bundesumweltministerium geförderten Projekts „Klimaschutz in öffentlichen Projekten (KöP)<sup>2</sup>“ wurde – unter Berücksichtigung der o. g. Orientierungshilfe – ein Bewertungstool zur Operationalisierung der Klimaschutzprüfung entwickelt. Projektpartner ist neben dem Klima-Bündnis vor allem das ifeu-Institut, Heidelberg. Das Tool zur „Klimawirkungsprüfung“ (KWP-Tool) steht als Excel-Dokument allen interessierten Kommunen zum Download auf der Website des Klima-Bündnis e.V. zur Verfügung.

Das KWP-Tool sieht gemäß der Empfehlung der Orientierungshilfe des Deutschen Städtetags / difu eine quantitative Abschätzung und Eingabe der verursachten oder vermiedenen Treibhausgas-Emissionen vor. Allerdings wurde in Fachworkshops im Rahmen des KöP-Projekts deutlich, dass eine zahlenmäßige Abschätzung oder Berechnung der Klimawirkung eines Projekts oftmals kaum möglich ist. Daher wird im KWP-Tool auch empfohlen, die Klimarelevanz ggf. grob abzuschätzen, d. h. die Einstufung ohne Quantifizierung vermiedener bzw. zusätzlicher THG-Emissionen

<sup>2</sup> <https://www.klimabuendnis.org/aktivitaeten/projekte/klimaschutz-in-oeffentlichen-projekten-koep.html>, zuletzt aufgerufen am 10.05.2021

vorzunehmen. Eine kurze textliche Begründung der Einschätzung ist in jedem Fall erforderlich.

Aus Sicht des RKU bietet das KWP-Tool für viele Anwendungsfälle eine hilfreiche Unterstützung bei der Beurteilung der Klimarelevanz bzw. Klimawirkung kommunaler Vorhaben. Zudem kann es bereits in einem frühen Stadium der Erstellung von Beschlussvorlagen helfen, klimafreundlichere Alternativen zu berücksichtigen. Das RKU schlägt deshalb vor, das KWP-Tool bei der Klimaschutzprüfung in der Landeshauptstadt München zum Einsatz zu bringen.

Mit Hilfe des KWP-Tools kann die Klimawirksamkeit von Beschlüssen hinsichtlich der Themenfelder

- Gebäude und erneuerbare Energien
- Mobilität
- Nicht-energetische Emissionen (Abwasser, Abfall, Land- und Forstwirtschaft)
- Konsum, Ernährung und Reisen sowie
- Verwaltungsinterne Aktivitäten (kommunale Gebäude, kommunaler Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Beschaffung und Dienstreisen)

eingeschätzt werden. Dabei ist mit Klimawirksamkeit die Auswirkung eines bestimmten Vorhabens auf dadurch vermiedene bzw. verursachte Treibhausgas-Emissionen gemeint. Eine Bewertung von Beschlussvorlagen zu Klimaanpassungsaspekten (Stadtklima, Starkregen etc.) kann mit dem KWP-Tool dagegen nicht durchgeführt werden – hierfür ist ein getrenntes Verfahren zu entwickeln, welches in Kapitel 4 näher erläutert wird.

### **3.5 Konzept und Vorschlag des RKU zum Vorgehen**

Nachfolgend werden die verschiedenen Bausteine der Klimaschutzprüfung beschrieben und ein Vorschlag zum Ablauf der Prüfung dargestellt (vgl. auch Anlage 5).

#### **a) Vorauswahl potenziell klimarelevanter Beschlussvorlagen**

Grundsätzlich ist bei der Vielzahl von Beschlussvorlagen, die jährlich in den Stadtrat kommen, zunächst eine Vorauswahl anhand definierter Relevanz-Kriterien zu treffen, da nur ein Teil der Beschlussvorlagen überhaupt einen Bezug zu klimaschutzrelevanten Themen aufweist (vgl. Kapitel 2.3).

Zur Umsetzung der Vorauswahl hat das RKU einen „Leitfaden für die Vorauswahl von Beschlussvorlagen“ erstellt (vgl. Anlage 3). Er basiert auf einem Grobscreening aller Beschlussvorlagen des Jahres 2019 und dem KWP-Tool. Die im Leitfaden enthaltenen Kriterien sind nicht unveränderbar und können – sofern erforderlich – nach der

Evaluierungsphase modifiziert oder erweitert werden.

### **b) Ablauf der Klimaschutzprüfung**

Steht nach Abgleich der Beschlussvorlage mit dem o. g. Leitfaden fest, dass die betroffene Beschlussvorlage möglicherweise klimarelevant ist, muss durch die bzw. den Vorlagenersteller\*in die eigentliche Klimaschutzprüfung durchgeführt werden. Zugleich ist dann auch das Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen des regulären Mitzeichnungsverfahrens einzubinden.

Nach Möglichkeit sollten zentrale Ansprechpartner\*innen für die Klimaschutzprüfung in den Referaten benannt werden, um den Vorlagenersteller\*innen in den Referaten bei Fragen zur Durchführung der Klimaschutzprüfung zu unterstützen. Da zumindest zu Beginn der Einführung der Klimaschutzprüfung vermutlich viele ähnliche Fragestellungen in den Referaten auftreten werden, schlägt das RKU die Einrichtung einer temporären Arbeitsgruppe vor, die sich aus den Ansprechpartner\*innen der Referate sowie Vertreter\*innen des RKU zusammensetzt. Das RKU steht im Rahmen der Einführung der Klimaschutzprüfung den Referaten beratend zur Verfügung.

Die Klimaschutzprüfung wird grundsätzlich dezentral durchgeführt. Dennoch ist es erforderlich, dass das RKU die Gelegenheit erhält, zu den durchgeführten Klimaschutzprüfungen Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der Prüfung – z.B. in Form eines ausgefüllten Vorblatts zur Klimaschutzprüfung im Rahmen der üblichen Mitzeichnungsrounden auch dem RKU mit einer ausreichenden Frist zugeleitet werden. Das RKU ist berechtigt, der Einschätzung des Fachreferates hinsichtlich der Klimarelevanz zu widersprechen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Ein besonderes Gewicht für den Klimaschutz haben langfristige Investitionsentscheidungen. Zur besseren Berücksichtigung von Klimafolgekosten hat das RKU methodische und verfahrensseitige Empfehlungen in der Sitzungsvorlage zum Grundsatzbeschluss I – Umsetzung Klimaziele München (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533) erarbeitet. Das RKU kann im Rahmen der Klimaprüfung bei Investitionsentscheidungen mit hoher Klimarelevanz (in der Regel bei einem Volumen über 10 Mio. EUR) eine Berechnung der Klimafolgekosten verlangen. Hierbei ist unter Einbindung des RKU zu prüfen, welche datenseitigen und methodischen Grundlagen für eine quantitative Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung liegt mithin in der Verantwortung des für die jeweilige Beschlussvorlage federführenden Referates. Die Regelung der hausinternen Abläufe und Zuständigkeiten obliegt den Referaten. Den Referaten wird von Beginn an eine transparente Kommunikation der Aufgabenstellung zur Klimaschutzprüfung und die

klare Regelung der Zuständigkeiten bzw. Abläufe im Haus empfohlen.

Sinnvollerweise sind auch die für das Beschlusswesen zuständigen Stellen in den Referaten über die Klimaschutzprüfung zu informieren und in das Verfahren einzubinden. Das RKU empfiehlt, das hausinterne Beschlusswesen bei möglicherweise klimarelevanten Vorlagen schon bei der Anmeldung der Beschlussvorlage für einen bestimmten Ausschuss entsprechend zu informieren. Bei Stadtratsanträgen sollte das Beschlusswesen in den Referaten anhand des o. g. Leitfadens entscheiden, ob eine potenzielle Klimaschutzrelevanz besteht. Bei einer potenziellen Klimaschutzrelevanz sollte bereits die Weiterleitung des Antrags zur Bearbeitung an das jeweilige Sachgebiet mit einem Hinweis versehen werden, dass eine Klimaschutzprüfung und Abstimmung der Beschlussvorlage mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens durchzuführen ist.

Die Einschätzung der Klimawirkung eines Vorhabens sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit klimafreundliche Varianten frühzeitig betrachtet und Alternativen in der Beschlussvorlage dargestellt werden können.

### **c) Umsetzung der Klimaschutzprüfung**

Für die Durchführung der Klimaschutzprüfung stellt das RKU das in Kapitel 3.4 beschriebene KWP-Tool zusammen mit weiteren Informationen und Erläuterungen in einem gesonderten Arbeitsraum im Intranet der Stadtverwaltung (WiLMA) zur Verfügung. Die Ergebnisse der Prüfung werden anschließend in einem gesonderten Vorblatt (vgl. Kapitel 3.8) durch die bzw. den Vorlagenersteller\*in dokumentiert. Grundsätzlich sollte nach Möglichkeit eine quantitative Bestimmung vermiedener bzw. zusätzlich verursachter Treibhausgas-Emissionen erfolgen. Hilfestellungen und entsprechende THG-Emissionsfaktoren werden deshalb im o. g. Arbeitsraum durch das RKU bereitgestellt. Sofern eine Abschätzung oder Berechnung von THG-Emissionen nicht möglich ist, kann jedoch auch eine qualitative Bewertung vorgenommen werden. Die Einschätzung, ob eine Klimarelevanz (positiv oder negativ) gegeben ist, muss im Vorblatt textlich beschrieben werden.

## **3.6 Klimaschutzprüfung bei Planungsvorhaben**

Wie im ersten Absatz beschrieben, weisen Umweltprüfungen zu Planvorhaben bereits wesentliche Elemente einer Klimaschutzprüfung auf. Um den Anforderungen einer Klimaschutzprüfung für Planvorhaben gerecht zu werden, sind jedoch Optimierungen bei den Verfahren zur Erarbeitung der Pläne sowie zur Beteiligung des Referates für Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der Aufstellungsverfahren erforderlich.

So werden Klimaschutzaspekte z. B. derzeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei formalen Planverfahren gemäß BauGB berücksichtigt, bei informellen Planungen ist

dies jedoch nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet. Die Einführung einer Klimaschutzprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug würde hier demnach nach Einschätzung des RKU zu einer noch breiteren Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Planungen der LHM führen.

Bei der Klimaschutzprüfung für raumbezogene Vorhaben ist eine gute Abstimmung zu den Arbeitsprozessen der räumlicher Planung entscheidend, damit Doppelungen im Arbeitsablauf sowie Verfahrensverzögerungen vermieden werden und um rechtssichere Planungsprozesse sicherzustellen.

Werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Energiekonzepte erstellt, so umfassen diese die wesentlichen Aspekte der Energieversorgung und des Energieverbrauchs. Ein Verfahren zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionen muss erst noch ermittelt werden. Dieses Tool soll unter der Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz entwickelt werden. Die Ergebnisse dieser Fachgutachten sollen dann ggf. für die Klimaschutzprüfung nutzbar gemacht werden.

Entscheidend ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzaspekte im Planungsprozess, damit Klimaschutzmaßnahmen schon frühzeitig mitgedacht werden können und deren Umsetzbarkeit gewährleistet werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen im Planungsablauf kommt.

### **3.7 Prüfung der sozialen Belange im Rahmen der Klimaschutzprüfung**

Hinsichtlich der seitens des Stadtrats geforderten Prüfung der sozialen Auswirkungen im Rahmen der Klimaschutzprüfung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese nicht in der zuvor beschriebenen Orientierungshilfe bzw. im KWP-Tool implementiert ist. Grundsätzlich liegt die Fachkompetenz für diese Fragen beim Sozialreferat und das RKU kann hierzu keine fachlichen Aussagen bzw. keine abschließende Bewertungen treffen.

Da die sozialen Auswirkungen und Implikationen von Alternativen bzw. Umsetzungsvarianten frühzeitig beleuchtet werden sollten, wird vorgeschlagen, das Sozialreferat bereits bei der Vorlagenerstellung und der Vorprüfung im Prozess der Klimaschutz-Prüfung einzubinden. Die als Ersteller der Beschlussvorlage federführenden Referate sollen das Sozialreferat bei Beschlussvorlagen mit erkennbarer Klimawirkung frühzeitig einbinden und um Stellungnahme bitten; eine Einbindung, wie sie bei bedeutenden Vorhaben wie „Wohnen in München“ schon seit längerem üblich ist.

Die Stellungnahme des Sozialreferats ist dann von den federführenden Referaten in die Beschlussvorlage aufzunehmen.

### **3.8 Vorblatt und Visualisierung**

Das RKU schlägt vor, bei Beschlüssen mit potenzieller Klimaschutzrelevanz (vgl. Kapitel 3.5 a) die finale Bewertung aus der Klimaschutzprüfung in einem zusätzlichen Vorblatt darzustellen. Da in der Regel eine Quantifizierung der Klimawirkung eines Vorhabens bzw. einer Beschlussvorlage eher nicht möglich sein wird, erscheint die Darstellung gemäß der Orientierungshilfe des Städtetags nicht zielführend. Das RKU empfiehlt dagegen, dem Beispiel der Stadt Köln zu folgen und im Vorblatt die Klimawirkung mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

Sofern eine Klimawirkung besteht, wird zwischen positiver Klimawirkung (= Treibhausgasminderung) und negativer Klimawirkung (= Vorhaben führt zu zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen) unterschieden. Die Beurteilung der Klimawirkung muss in einem kurzen Text begründet werden. Ein Muster für ein solches Vorblatt ist in Anlage 4 enthalten. Es bietet sich an, die Inhalte des Vorblatts in die vorhandenen Mustervorlagen für Beschlüsse (z.B. in der Kurzübersicht) zu integrieren. Im Rahmen der Einführung der Klimaprüfung wird das Referat für Klima- und Umweltschutz gemeinsam mit dem Direktorium prüfen, wie das Ergebnis der Klimaschutzprüfung am besten visualisiert werden kann. Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „Vorblatt“ verwendet.

### **3.9 Personelle Ressourcen**

Mit dem IHKM-Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020 „Klimaneutralität Stadtverwaltung 2030 und Gesamtstadt 2035 – notwendige Ressourcen für das Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01712) hat der Stadtrat die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination und Weiterentwicklung der Klimaschutzprüfung bereits zugestimmt. Diese Stelle darf aufgrund der Haushaltsvorgaben erst besetzt werden, wenn die Genehmigung des kommunalen Haushalts durch die Regierung von Oberbayern erfolgt ist (Vorgabe des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München). Diese Genehmigung wurde zwischenzeitlich (am 06.05.2021) von der Regierung von Oberbayern erteilt.

Um die Klimawirksamkeit von Beginn an von Seiten des RKU gut zu begleiten, schlägt das RKU vor, die Klimaschutzprüfung ab Stellenbesetzung aktiv zu schalten und die Zeit bis dahin zu nutzen, um die Beteiligten hinsichtlich der Verwendung der beschriebenen Tools zu schulen.

### **3.10 Evaluierungsphase**

Wie oben ausgeführt, soll die Klimaschutzprüfung ab Stellenbesetzung beginnen. Da mit der Einführung der Klimaschutzprüfung ein neues Verfahren in der gesamten Stadtverwaltung implementiert wird, bei dem verschiedene Prozesse erst etabliert werden müssen, schlägt das RKU vor, die Klimaschutzprüfung nach einem Jahr durch das RKU zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt werden.

Nach einem Jahr wird der Stadtrat über die Ergebnisse und Erfahrungen informiert. Außerdem wird dem Stadtrat ein Verfahrensvorschlag für eine dauerhafte Verankerung der Klimaschutzprüfung zur Abstimmung vorgelegt.

### **3.11 Fazit**

Das RKU schlägt zusammenfassend vor:

- Die Klimaschutzprüfung wird grundsätzlich dezentral in den Referaten durch die jeweiligen Vorlagenersteller\*innen durchgeführt. Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung ist dem RKU rechtzeitig vorzulegen, so dass das RKU zur Prüfung Stellung nehmen kann.
- Zur Unterstützung der Klimaschutzprüfung wird das KWP-Tool des ifeu verwendet.
- Die Referate benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner\*in zur hausinternen Unterstützung der Klimaschutzprüfung. Die Ansprechpartner\*innen der Referate sind Mitglieder einer temporären, referatsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Abstimmung und Klärung offener Verfahrensfragen.
- Das Sozialreferat kann bei klimarelevanten Beschlussvorlagen zu sozialen Belangen Stellung nehmen. Es ist Aufgabe der Referate, das Sozialreferat rechtzeitig während der Erstellung der Beschlussvorlage einzubinden.
- Die Einführung der Klimaschutzprüfung beginnt, sobald die hierfür bereits beschlossene Stelle im RKU besetzt ist. Bis zur Stellenbesetzung werden die Beteiligten hinsichtlich der Verwendung der beschriebenen Tools geschult bzw. eingeführt.
- Die Klimaschutzprüfung wird nach einem Jahr durch das RKU evaluiert und das Ergebnis wird dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

## **4. Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung**

### **4.1 Chancen und Bedarf**

Das Klima ändert sich. Dies zeigen Veränderungen von Temperatur und Niederschlägen bereits heute, von weiteren Veränderungen in der Zukunft wird ausgegangen. Selbst bei Erreichung der internationalen, nationalen sowie Münchner Ziele des Klimaschutzes werden die negativen Folgen des Klimawandels die Landeshauptstadt weiterhin vor große Herausforderungen stellen. München ist

aufgrund der Konzentration von Infrastruktur und Bevölkerung sowie der allgemeinen klimatischen Besonderheiten des Stadtklimas („Städtische Wärmeinsel“) besonders durch die negativen Folgen des Klimawandels betroffen. Daher ist – neben dem Klimaschutz – die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels wichtig.

München ist die am dichtesten besiedelte Stadt Deutschlands und wächst dazu sehr stark, was zu zusätzlichen Herausforderungen führt. Aufgrund der damit einhergehenden städtebaulichen Entwicklung nehmen Bauvorhaben in stadtklimatisch sensiblen Bereichen zu, auch der Versiegelungsgrad in der Stadt steigt.

Mit der Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München liegt bereits ein Fachplan für die Belange des Stadtklimas und damit für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung vor (s. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01810). Zudem wurde das „Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“ entwickelt, um die Stadt bestmöglich auf die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels vorzubereiten (s. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819).

Auf Grundlage der Zielsetzungen der Klimaanpassung für die Landeshauptstadt München könnten mit der Entwicklung und Einführung einer Klimaanpassungsprüfung künftig Entscheidungen des Stadtrates hinsichtlich der Klimaanpassung bewertet werden. Eine Klimaanpassungsprüfung trägt zu einer klimaresilienten Stadtentwicklung bei und führt zu einer Sensibilisierung bezüglich dieser Belange sowie einer Transparenz für alle Beteiligten und die breite Öffentlichkeit.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher vor, analog zur Klimaschutzprüfung ein Konzept für eine Klimaanpassungsprüfung in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu entwickeln und dem Stadtrat zu Entscheidung vorzulegen. Das zu erarbeitende Verfahren hat das Ziel, im Prozess zur Erstellung der Beschlussvorlagen eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsbelange zu ermöglichen und das Ergebnis der Prüfung für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit transparent darzustellen.

In den nachstehenden Kapiteln werden hierzu die aktuell bestehenden Rahmenbedingungen sowie eine erste grobe Struktur einer derartigen Prüfung beschrieben.



#### **4.2 Die Klimaanpassungsprüfung in der Praxis**

Für eine Klimaanpassungsprüfung fehlen bisher bestehende Standards, Tools oder Erfahrungswerte auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene. Verschiedene deutsche Städte entwickeln derzeit Klimaanpassungsprüfungen, dennoch sind Stand April 2021 keine Beschlüsse veröffentlicht.

Für Klimaschutz stehen vermiedene CO<sub>2</sub>-Emissionen oder auch eine CO<sub>2</sub>-Bilanzierung als einheitliche Bewertungsgrößen zur Verfügung. Für die Klimaanpassung ist die Quantifizierung und Bewertung der Auswirkungen und Effekte komplexer, da verschiedene Prüfkriterien herangezogen werden müssen und komplexe Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen den Prüfkriterien bestehen.

Durch die Entwicklung einer Klimaanpassungsprüfung kann die Landeshauptstadt München ihre Vorreiterrolle im Bereich der Klimaanpassung weiter ausbauen.

#### **4.3 Relevanz der Klimaanpassungsprüfung im Verwaltungshandeln**

Verschiedene Arten von Beschlussvorlagen weisen eine Klimaanpassungsrelevanz auf, die sich auf die im Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München definierten Handlungsfelder Gesundheit, Niederschlag und Wasser, Stadtgrün und Gebäude, Stadtentwicklung und Grünräume sowie Landnutzung und Naturhaushalt bezieht. Aufgrund des Stadtwachstums und den damit einhergehenden Flächenkonkurrenzen liegen die größten Klimaanpassungseffekte aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz bei Beschlussvorlagen der räumlichen Planung.

Die derzeitigen und zukünftigen Änderungen des Münchner Klimas charakterisieren sich durch Temperaturanstieg, Veränderungen des Niederschlagsmusters sowie Zunahme von Extremwetterereignissen und stellen die Landeshauptstadt vor große Herausforderungen.

Die Klimafunktionskarte bildet die thermischen Verhältnisse und den Luftaustausch im Stadtgebiet ab. Es zeigt sich, dass sich zunehmend Vorhaben in stadtklimatisch sensiblen Bereichen häufen (z. B. Lage an oder in Frischluftschneisen bzw. bioklimatisch hoch belastete Siedlungsgebiete).

Die mit der städtebaulichen Entwicklung einhergehende Versiegelung und Unterbauung erschweren die natürliche Versickerung und den klimawirksamen Rückhalt des Niederschlagswasser an der Oberfläche. Zudem liegt in Teilen des Münchner Stadtgebiets ein hoher Grundwasserstand vor. Unterirdische Baukörper können hier zu einem Aufstau führen. Auch solche Flächen werden zunehmend für Bebauung in Anspruch genommen. Auf versiegelten Flächen kann es bei

Starkregenereignissen zu hohen Schadensereignissen kommen.

Die Einführung einer Klimaanpassungsprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug würde hier demnach nach Einschätzung des RKU zu einer noch breiteren Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten bei Planungen der Landeshauptstadt München führen.

Auch weitere Beschlussvorlagen können eine Relevanz für die Klimaanpassung aufweisen. Um die Relevanz und Auswirkung von Münchner Beschlüssen auf Folgen und Effekte für die Ziele der Klimaanpassung bewerten zu können, muss eine Abschätzungsgrundlage entwickelt werden und der Umfang der Beschlussvorlagen des Münchner Stadtrats geprüft werden. Ziel ist es, analog zur Klimaschutzprüfung Positiv- bzw. Negativ-Listen mit definierten Relevanzkriterien für eine Vorauswahl der zu prüfenden Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

#### **4.4 Vorschlag des RKU zum Vorgehen**

Das Verfahren zur Durchführung einer Klimaanpassungsprüfung muss erst noch entwickelt werden. Um dennoch bereits kurzfristig eine über das bisherige Maß hinausgehende Beurteilung der Aspekte der Klimaanpassung durch den Stadtrat zu ermöglichen, wird eine stufenweise Entwicklung vorgeschlagen.

##### ***Stufe 1: Zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungs-Aspekte in Planungsverfahren in einem Vorblatt***

In einem ersten Schritt ist vorgesehen, die Beschlussvorlagen für Planvorhaben, bei denen das RKU beteiligt ist, heranzuziehen. Dies betrifft insbesondere Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung. Bei derartigen Verfahren werden üblicherweise bereits Aspekte der Klimaanpassung, insbesondere das Stadtklima, behandelt und es findet eine Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten (vor allem dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem RKU) statt. Auf die Ergebnisse dieser (Prüf-)Verfahren, die üblicherweise an verschiedenen Stellen der entsprechenden Beschlussvorlagen wiedergegeben werden, kann zurückgegriffen werden.

Zur Verdeutlichung dieser Aspekte, auch in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, schlägt das RKU vor, die Klimaanpassungs-Aspekte aus dem Verfahren zusammengefasst in einem Vorblatt darzustellen.

Es ergeben sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen für die einzelnen Verfahren oder Vorhaben und auch für den Prozess der Beschlussvorlagenerstellung sind nach Einschätzung des RKU nur geringfügige Anpassungen erforderlich. Diese Stufe kann kurzfristig umgesetzt werden.

Vorteil gegenüber dem bisherigen Verfahren ohne „Klimaanpassungsvorblatt“ ist eine bessere Sichtbarkeit der Aspekte an leicht auffindbarer und definierter Stelle der Beschlussvorlage und eine zusammengefasste Darstellung der häufig an

verschiedenen Stellen der Beschlussvorlagen angeführten Einzelaspekte.

### ***Stufe 2: Klimaanpassungsprüfung für Beschlussvorlagen der räumlichen Planung***

Der größte Effekt auf die Ziele der Klimaanpassung ist bei Beschlussvorlagen der räumlichen Planung zu erwarten. Diese stehen daher bei der zu entwickelnden Klimaanpassungsprüfung zunächst im Fokus.

#### *Auswahl Beschlussvorlagen:*

Neben den Verfahren, an denen das RKU bereits derzeit beteiligt ist (s. Stufe 1) ist angedacht, dass in die Klimaanpassungsprüfung auch weitere Beschlussvorlagen der räumlichen Planung einbezogen werden, soweit sie eine Klimaanpassungsrelevanz aufweisen. Dies kann somit z. B. auch Verfahren oder Planungen umfassen, die als sogenannte informelle Planungen (insbesondere Strukturkonzepte und Rahmenpläne) nicht den Regelungen des BauGB unterliegen. Welche Beschlussvorlagen konkret einbezogen werden sollen, ist anhand noch zu definierender Kriterien in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung festzulegen.

#### *Möglicher Ablauf aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz:*

##### **a) Verfahrensbegleitender Teil der Klimaanpassungsprüfung**

Die Entwicklung des definierten Vorgehens der Klimaanpassungsprüfung soll als ergänzendes Instrument zu den Arbeitsabläufen der räumlichen Planung erfolgen. Bei der Entwicklung dieser Stufe der Klimaanpassungsprüfung ist daher eine gute Abstimmung zu den Arbeitsprozessen der räumlichen Planung entscheidend, um Doppelungen im Arbeitsablauf sowie Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und rechtssichere Planungsprozesse sicherzustellen.

So werden z. B. bereits derzeit im Rahmen von Planaufstellungen Fachgutachten zu unterschiedlichen Klimaanpassungsaspekten (Luftaustausch/Durchlüftung, thermische Belastung/Aufenthaltsqualität oder Versickerung) vergeben bzw. sind hier bereits Beteiligungsprozesse etabliert (z. B. Scoping-Verfahren im Rahmen von Umweltprüfungen), deren Ergebnisse für die Klimaanpassungsprüfung nutzbar gemacht werden können. Im Hinblick auf eine umfängliche Klimaanpassungsprüfung sind hier aus Sicht des RKU jedoch noch Ergänzungen erforderlich, u. a. bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser, der Berücksichtigung des Starkregenrisikos in Planungen sowie der Umsetzung des Schwammstadtkonzepts. Dabei muss zunächst geklärt werden, ob hierfür detaillierte Informationen bzw. Untersuchungen notwendig sind und wie diese auf städtebaulicher Ebene bereitgestellt und finanziert werden können. Auch zur Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen den Klimaanpassungsaspekten und ggf. weiteren Umweltaspekten (Arten- und

Biotopschutz, Lärmschutz) im Rahmen der Klimaanpassungsprüfung muss noch ein Vorgehen entwickelt werden.

Es ist daher beabsichtigt, Checklisten oder Leitfäden in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu erarbeiten, mit deren Hilfe eine konkrete Umsetzung der Aspekte der Klimaanpassung einerseits im Rahmen der räumlichen Planung gestärkt und dies andererseits zugleich für eine Klimaanpassungsprüfung genutzt werden kann. Die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Grüne Stadt der Zukunft“, werden dabei berücksichtigt. Das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft. Klimaresiliente Quartiere in einer wachsenden Stadt“ erprobt Ansätze zur frühzeitigen Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten in der Planung. Besonderer Fokus liegt auf der Grünen Infrastruktur. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind Projektpartner, die TU München Leadpartner. München bewirbt sich um die Fortführung des Projekts.

Entscheidend ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsbelange im Planungsprozess, damit die Wirksamkeit der Klimaanpassungsprüfung gewährleistet ist und Verzögerungen im Planungsablauf verhindert werden können.

Somit wird das Verfahren auch als Instrument zur Optimierung und gegebenenfalls Überarbeitung der Planung hinsichtlich der Ziele der Münchner Klimaanpassung (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06819) dienen.

#### **b) Beschlussbezogener Teil der Klimaanpassungsprüfung**

Zur Verankerung der Klimaanpassungsaspekte im Planungsprozess wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorgeschlagen, bei Beschlüssen der räumlichen Planung die relevanten Klimaanpassungsziele frühzeitig (z.B. im Aufstellungsbeschluss) zu formulieren und zu Grunde zu legen. Die Zielsetzung erfolgt auf Grundlage bestehender Ziele aus dem Maßnahmenkonzept „Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“, der Klimafunktionskarte sowie weiteren Grundlagendaten.

#### *Durchführung der Klimaanpassungsprüfung:*

Es ist geplant, die Klimaanpassungsprüfung für Vorhaben der räumlichen Planung aufgrund der Notwendigkeit von ausgeprägten fachlichen Kenntnissen durch das Referat für Klima- und Umweltschutz durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz soll nach finaler Prüfung die Inhalte des Vorblatts an das für die Beschlussvorlage verantwortliche Referat übermitteln.

Mit Einführung der Klimaanpassungsprüfung für Vorhaben der räumlichen Planung entfällt die zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungsbelange nach Stufe 1.

#### *Vorblatt und Visualisierung:*

Denkbar aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz ist die Visualisierung des finalen Ergebnisses in Form eines Vorblatts zu den relevanten Beschlussvorlagen, die eine anschauliche und klare Bewertung des Beschlusses, analog zur Klimaschutzprüfung, ermöglicht.

Denkbar ist zudem die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Klimaschutz- und Klimaanpassungsprüfung als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat. Im Rahmen der Einführung der Klimaprüfung wird das Referat für Klima- und Umweltschutz gemeinsam mit dem Direktorium prüfen, wie die Inhalte des Vorblatts in die vorhandenen Mustervorlagen für Beschlüsse (z.B. in der Kurzübersicht) integriert werden können.

#### **Stufe 3: Klimaanpassungsprüfung für sonstige Beschlussvorlagen**

In einer weiteren Stufe sollen, neben den Beschlussvorlagen der räumlichen Planung, weitere Beschlussvorlagen geprüft und bewertet werden, die eine Relevanz für die Ziele der Münchner Klimaanpassung aufweisen.

In einer Vorauswahl (s. 4.3) sollen die Beschlussvorlagen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Klimaanpassungsziele der Landeshauptstadt München anhand noch zu entwickelnder Bewertungskriterien (z. B. nach Positiv- bzw. Negativ-Listen) unterschieden werden.

Das notwendige Verfahren zur Prüfung der Beschlussvorlagen, gegebenenfalls inklusive einer Vorprüfung durch die antragstellenden Referate, ist noch zu entwickeln.

#### **Evaluierungsphase**

Analog zur Klimaschutzprüfung soll nach Beschluss und Einführung der Klimaanpassungsprüfung (inklusive der notwendigen Stellenbesetzung, vgl. 4.5) eine zeitlich versetzte Evaluation des Verfahrens erfolgen, um sowohl den Ablauf als auch das Prüfungsverfahren (Stufe 2 und 3) weiter zu optimieren.

#### **4.5 Zusätzlicher Ressourcenbedarf**

Die Entwicklung und Einführung der Klimaanpassungsprüfung soll im Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgen, da eine fachliche Spezialisierung erforderlich ist und komplexe Abschätzungen zunehmen.

Stufe 1 (Zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungs-Aspekte in Planungsverfahren, s. 4.4) kann mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden.

#### **4.6 Fazit**

Klimaschutz und Klimaanpassung stellen die beiden Säulen der Münchner Klimapolitik dar. In der wachsenden Landeshauptstadt ist eine transparente Bewertung von

Beschlussvorlagen sowohl im Bereich des Klimaschutzes als auch in der Klimaanpassung von entscheidender Bedeutung. Die bereits heute unabwendbaren Folgen des Klimawandels gleichzeitig mit dem anhaltenden Stadtwachstum erfordern die Entwicklung und Einführung einer Klimaanpassungsprüfung, als unterstützende Maßnahme zu den bereits bestehenden Instrumenten wie der Klimafunktionskarte und dem Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel der Landeshauptstadt München. Die frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsaspekte ist für einen effektiven und wirksamen Prüfungsprozess von essentieller Bedeutung. Dies gilt sowohl für alle Beschlussvorlagen mit Klimaanpassungsrelevanz als auch insbesondere für die der räumlichen Planung.

Die Entwicklung einer Klimaanpassungsprüfung erfordert noch fundierte Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten, die nicht im Rahmen der bestehenden Personalstruktur geleistet werden können. Der zusätzliche Stellenbedarf wird bereits für die Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung benötigt.

#### **5. Stellungnahmen der städtischen Referate**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Direktorium, dem Gesundheitsreferat, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Lediglich das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat dieser Sitzungsvorlage nicht zugestimmt.

Grundsätzlich stehen die übrigen Referate der Einführung einer Klimaprüfung trotz zum Teil fachlich begründeter Bedenken positiv gegenüber, verweisen aber auf die fehlenden qualifizierten, personellen Ressourcen in ihren Häusern. Das Kommunalreferat macht daher beispielsweise seine Zustimmung zur Beschlussvorlage von der Zuschaltung einer hierfür eingerichteten Stelle abhängig. Das Mobilitätsreferat, das Kulturreferat sowie das Referat für Bildung und Sport verweisen ebenfalls auf die prekäre personelle Situation in ihren Referaten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Schulung der dann für die Prüfung zuständigen Mitarbeiter\*innen betont. Das IT-Referat begrüßt die Einführung der Klimaprüfung, hebt aber die Notwendigkeit der Klärung technischer Fragestellungen hinsichtlich der Einbindung des geplanten Vorblatts im Ratsinformationssystem sowie zum Klimawirkungsprüfungstool hervor. Die Stellungnahmen derjenigen Referate, die auf die o. g. Aspekte eingehen, sind in Anlage 6-16 beigefügt.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt die Bedenken der Referate ernst, weist aber noch einmal auf Folgendes hin:

Das vom Referat für Klima- und Umweltschutz vorgeschlagene KWP-Tool wurde unter Berücksichtigung der o. g. Orientierungshilfe zur Operationalisierung der Klimaschutzprüfung entwickelt. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat die Orientierungshilfe am 29.01.2020 verabschiedet und als gute Grundlage empfohlen, um die Klimarelevanz von Beschlussvorlagen in den kommunalen Vertretungskörperschaften zu bewerten. Ein wichtiges Ziel des Vorschlages vom DST und vom difu und des KWP-Tools ist gerade **nicht**, ein „Bürokratiemonster“ zu schaffen sondern „mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können“<sup>3</sup>.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt diese Vorgehensweise, um schnell ins Handeln zu kommen und die Klimaprüfung, die vom Stadtrat ausdrücklich gewünscht ist, in der Praxis zu erproben. Selbstverständlich wird das Referat für Klima- und Umweltschutz die Referate bestmöglich schulen und bei der Umsetzung begleiten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt den Aufwand für eine **qualitative** Bewertung als überschaubar ein. **Quantitative** Bewertungen sind aufwändiger. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist zu Recht darauf hin, dass entsprechende Verfahren für die Berechnung von Treibhausgasemissionen insbesondere im Bereich der räumlichen Planung noch eingeführt werden müssen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird im Benehmen mit allen Referaten Grundlagendaten und Indikatoren für die Berechnung entwickeln und zur Verfügung stellen. Hierfür ist es aber notwendig, in einer „ersten ‚Experimentierphase‘“ Erfahrungen zu sammeln um die Fragen, die sich in der Praxis stellen, beantworten zu können.

Zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz besteht Einigkeit, dass für den Bereich Planen und Bauen nicht die ‚Nullvariante‘ zugrunde gelegt werden kann, sondern sinnvolle Referenzszenarien im Einvernehmen zwischen den beiden Referaten festgelegt werden müssen.

Antworten auf die verschiedenen Fragestellungen werden selbstverständlich allen Mitarbeiter\*innen im Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

Die Klimaprüfung stellt einen neuen Arbeitsprozess in der Stadtverwaltung dar, der im Handeln der Referate erst etabliert werden muss. Aus diesem Grund wird das erste

<sup>3</sup> (<https://www.staedtetag.de/themen/orientierungshilfe-pruefung-klimarelevanter-beschlussvorlagen-in-kommunalen-vertretungskoeerperschaften> vom 03.03.2021, abgerufen am 21.06.2021).

Jahr der Einführung der Klimaprüfung genutzt, um die Umsetzung zu beobachten und am Ende des ersten Jahres auch hinsichtlich der erforderlichen personellen Ressourcen nochmals zu bewerten. Sollten im Verlauf der Einführung Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung oder einer Weiterentwicklung des Verfahrens sichtbar werden, so werden diese gemeinsam mit allen beteiligten Referaten im Prozess der Klimaprüfung umgesetzt.

Abschließend hebt das Referat für Klima- und Umweltschutz die Notwendigkeit hervor, dass die Stadtverwaltung bei ihren Beschlüssen den Klimaschutz als Maßstab ihres Handelns ansetzt, um die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Lösung zu finden. Die Klimaprüfung dient nicht nur dazu, das kommunale Handeln in dieser Hinsicht noch aktiver kritisch zu hinterfragen, sondern gibt den einzelnen Referaten auch die Möglichkeit, die bereits in allen Bereichen der Verwaltung zahlreich vorhandenen Klimaschutzmaßnahmen stärker als bisher sichtbar werden zu lassen.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses .**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Direktorium, das Gesundheitsreferat, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Mobilitätsreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat stimmt dem in der Beschlussvorlage dargestellten Vorgehen zur Einführung der Klimaprüfung zu.
2. Die Referate der Stadtverwaltung werden beauftragt, nach dem dargestellten Verfahren künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen und das Ergebnis dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der Mitzeichnungsphase fristgerecht zuzuleiten, so dass eine Stellungnahme durch das Referat für Klima- und Umweltschutz erfolgen und als Anlage zum Beschluss beigefügt werden kann.



3. Das Sozialreferat wird beauftragt, zu wichtigen klimarelevanten Beschlussvorlagen hinsichtlich der sozialen Auswirkungen Stellung zu nehmen.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Klimaschutzprüfung ab Besetzung der hierfür bereits beschlossenen Stelle wie beschrieben durchzuführen und nach einem Jahr zu evaluieren. Dem Stadtrat ist über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten.
5. Zur Klärung von Verfahrensfragen im Rahmen der Klimaschutzprüfung wird eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Referats für Klima- und Umweltschutz eingerichtet. Die Referate werden beauftragt, jeweils eine\*n zentrale\*n Ansprechpartner\*in der Arbeitsgruppe zu benennen.
6. Im Rahmen der Klimaschutzprüfung kann das Referat für Klima- und Umweltschutz von einem Referat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung von Klimafolgekosten verlangen, sofern die Beschlussvorlage mit größeren Investitionsvorhaben verbunden ist. Über die Ergebnisse dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung kann dem Stadtrat auch getrennt von der Klimaschutzprüfung berichtet werden.
7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, bei Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung der räumlichen Planung, an denen das Referat für Klima- und Umweltschutz beteiligt ist, die Klimaanpassungsaspekte aus dem Verfahren für die Beschlussvorlagen zusammenzufassen (Stufe 1).
8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Verfahren zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wie die Beschlussvorlagen der räumlichen Planung der Referate zudem im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung beurteilt und das Ergebnis dieser Beurteilung in den Beschlussvorlagen kenntlich gemacht werden kann (Stufe 2). Diese Beurteilung dient dem Stadtrat künftig als Entscheidungsgrundlage
9. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, weitere Beschlussvorlagen der Referate auf ihre Klimaanpassungsrelevanz hin zu prüfen sowie bei positiver Prüfung ein Verfahren zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wie die Beschlussvorlagen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung beurteilt und das Ergebnis dieser Beurteilung in den Beschlussvorlagen kenntlich gemacht werden kann (Stufe 3).
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen GSR-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

## Übersicht „Klimanotstand, Klimaschutzprüfung und Klimaschutzziele deutscher Kommunen“

Stand. 07.12.2020

Lfd Nr.	Stadt	Klimanotstand ausgerufen (Datum)	Klimaschutzprüfung per Ratsbeschluss	Beschlussinhalt bzw. Verfahren bei Klimaschutzprüfung	Klimaschutzziel	Anmerkungen
1	Konstanz	02.05.2019	Juni 2019	Jeder Fachbereich macht die Prüfung selbst (dezentraler Ansatz) Stabstelle Klimaschutz mit Klimaschutzkoordinator ist im Baureferat angesiedelt, ohne Prüfungs- oder Koordinierungsfunktion bei der KS-Prüfung	Klimaneutralität bis 2035 mit der Konsequenz, die THG-Emissionen (CO <sub>2</sub> -Äquivalente) pro Einwohner von aktuell 11 Tonnen auf etwa 1 Tonne bis 2035 zu reduzieren.	Konstanz führt nach Umsetzungsbeschluss des Gemeinderats bereits Klimaschutz-Prüfungen durch (dezentrale Prüfung durch die Vorlagenersteller); Visualisierung durch Kästchen plus Begründungstext; keine Statistik vorhanden; Ziel: Bewußtseinsbildung in Verwaltung und Gemeinderat.
2	Köln	09.07.2019	seit Ende 2019	Stadtratsbeschluss, dass „alle relevanten Verwaltungsvorlagen durch Kenntlichmachung einer Bewertung versehen werden, ob die zu realisierende Maßnahme a) keine, b) positive oder c) negative Auswirkungen auf den Klimaschutz enthält und welche das sein werden. Maßnahmenalternativen mit positiver oder zumindest der geringsten negativen Klimaauswirkung sollen bevorzugt geplant und umgesetzt werden. Dabei sind die konkurrierenden Zielsetzungen der Stadtstrategie zu berücksichtigen“	CO <sub>2</sub> bis 2030 um 50% gegenüber 1990 senken	Köln führt bereits Klimaschutz-Prüfungen nach dezentralem Ansatz (kein zentrale Koordination) durch. Nur ein geringer Anteil der Vorlagen enthält noch keine Bewertung.  Klimaschutzagenda gemäß dem Konzept „KölnKlimaAktiv 2022“
3	Osnabrück	28.05.2019	01.10.2019	„Die Verwaltung wird aufgefordert, unter Einbindung des Masterplan-Beirats zu prüfen, wie	CO <sub>2</sub> bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduzieren; Energieverbrauch 50%	Osnabrück führt seit einem Jahr systematisch (bislang 75) KS-Prüfungen in Form einer zentralen

Lfd Nr.	Stadt	Klimanotstand ausgerufen (Datum)	Klimaschutzprüfung per Ratsbeschluss	Beschlussinhalt bzw. Verfahren bei Klimaschutzprüfung	Klimaschutzziel	Anmerkungen
				Beschlussvorlagen Klimaauswirkungen ausweisen können.“	reduzieren (gleicher Zeitrahmen)	Prüfung durch den Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz.
4	Kiel	16.05.19	21.11.19	„Bei allen Handlungen und Beschlüssen der LH Kiel und der Selbstverwaltung werden wir die Auswirkung auf das Klima berücksichtigen. Ziel ist es, bei allen Maßnahmen die Auswirkung auf das Klima so gering wie möglich zu halten bzw. Maßnahmen mit höherer Klimafreundlichkeit zu fördern.“	Ziel: Klimaneutralität bis 2050  Dazu sind die CO <sub>2</sub> -Emissionen bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduzieren; der Energieverbrauch um 50% (gleicher Zeitrahmen)	Die Umsetzung der (so nicht benannten) Klimaschutzprüfung ist unbekannt.
5	Stuttgart	nein		Der Gemeinderat soll zukünftig bei allen Beschlüssen die Auswirkung auf das Klima berücksichtigen. Derzeit wird ein Bewertungsmodell hierzu erarbeitet, ein Beschluss wird folgen.	CO <sub>2</sub> bis 2030 um 65%, bis 2040 um 80% und bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduzieren	Stuttgart hat keinen Klimanotstand ausgerufen, jedoch wurde am 20.12.2019 das mit 200 Mio. € dotierte Aktionsprogramm "Weltklima in Not - Stuttgart handelt" mit großer Mehrheit im Gemeinderat beschossen.
6	Hannover	nein	---	Keine systematische Klimaschutzprüfung.  Hin und wieder soll Klimaschutzleitstelle Stellungnahme zu Drucksachen vornehmen	CO <sub>2</sub> bis 2020 um 40%, bis 2050 um 95% gegenüber 1990 rund Energiebedarf auf 50% reduzieren.  Diskussion, ob es möglich ist, diese Ziele auf 2035 vorzuziehen; Arbeit an neuem Klimaschutzprogramm für Ziele 2030/35	keine Ausrufung des Klimanotstands  Seit dem 25.06.2020 Beschluss zu „Klimapolitik als kommunale Aufgabe“
7	Frankfurt	nein	---	noch keine Festlegung, ob und wie Klimaschutz-Prüfung erfolgen soll	bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduzieren Energiebedarf um die Hälfte reduzieren und den Rest mit	Klimaallianz (nicht Klimanotstand)

Lfd Nr.	Stadt	Klimanotstand ausgerufen (Datum)	Klimaschutzprüfung per Ratsbeschluss	Beschlussinhalt bzw. Verfahren bei Klimaschutzprüfung	Klimaschutzziel	Anmerkungen
					erneuerbaren Energien abdecken	
8	Berlin	10.12.2019	---	Eine Klimaprüfung ist in Form eines Klimachecks mit Leitfaden geplant für Anfang 2021.	bis 2020 um 40%, bis 2030 um 60% und bis 2050 um 85% gegenüber 1990 reduzieren  Verwaltung ab 2030 klimaneutral	Die Berliner Klimaziele sind im Energiewendegesetz Berlin verankert: Neue Klimaziele sind in Planung (-95% CO <sub>2</sub> bis 2050, Zwischenziel für 2040).  Stadtstaat
9	Nürnberg	nein	---	Eine Bewertung der Ratsvorlagen hinsichtlich Klimaschutz-Auswirkungen ist „grundsätzlich möglich, erfordert jedoch je nach Anforderung einen erheblichen Aufwand“. Eine Klimaschutzprüfung gibt es noch nicht. Der momentane Ansatz besteht in einem Nachhaltigkeitscheck (kein reiner Klimaschutzcheck).	CO <sub>2</sub> bis 2030 um 60% und bis 2050 um 95% gegenüber 1990 reduzieren.  Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2035	„Klimaschutz als zentrale Zukunftsaufgabe“
10	Hamburg	Nur der Bezirk Altona hat den Klimanotstand ausgerufen		In Hamburg wird bereits bei allen Senats- und Bürgerschaftsvorlagen aus allen Ressorts die Klimawirkung geprüft. Dies erfolgt einfach über Ankreuzen in einer Vorlage. Wenn Auswirkungen (ob positiv oder negativ) zu erwarten sind, wird dies in wenigen Sätzen von der zuständigen Fachbehörde direkt erläutert. Es ist aber lediglich ein Abwägungskriterium und hat keinen Vorbehaltscharakter. Eine weitere Klimaschutzprüfung wird derzeit nicht durchgeführt.	bis 2030 -55% CO <sub>2</sub> reduzieren und bis 2050 klimaneutral (mind. -95% CO <sub>2</sub> ) werden	Hamburger Klimaplan (seit Ende 2019)  Stadtstaat



## ***Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen (PkB) in kommunalen Vertretungskörperschaften***

Nachdem Städte wie Vancouver, Oakland, Los Angeles, London und Basel als Reaktion auf die Initiativen der Jugendbewegung „Fridays for Future“ den „Klimanotstand“ ausgerufen haben, folgte diesem Ausruf am 2. Mai 2019 Konstanz als erste deutsche Stadt. Inzwischen haben sich viele deutsche Kommunen angeschlossen und dazu entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlusslage in den Kommunen ist unterschiedlich, sowohl in Bezug auf die Wortwahl (Klimanotstand, Klima in Not, Klimaschutzinitiative etc.) als auch auf die Inhalte der Beschlüsse. Auch die Ausgestaltung der in manchen Städten vorgesehenen Prüfung der Klimarelevanz bzw. -verträglichkeit, die damit verbundenen Zuständigkeiten und entsprechende personelle oder finanzielle Ressourcen sind sehr verschieden.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) hat in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag (DST) und dessen Fachgremien (Fachkommission Umwelt und Umweltausschuss) einen Vorschlag erarbeitet, wie eine Prüfung der Klimarelevanz bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. bei Anträgen in den kommunalen Vertretungskörperschaften gestaltet werden kann.

Ziel dieser Orientierungshilfe ist es, mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können. Dadurch soll auch den ehrenamtlichen Kommunalpolitikern/-innen eine gut nachvollziehbare und zugleich sachgerechte Entscheidungsgrundlage geboten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bewusst auf den Begriff „Klimaverträglichkeitsprüfung“ verzichtet wurde, da hier weder eine Verwechslung noch ein Vergleich mit dem relativ komplexen Verfahren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entstehen soll.

Für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen, das in der ersten Stufe aus einer Vor-Einschätzung der Klimarelevanz und in der zweiten Stufe aus einer Prüfung der Klimarelevanz besteht.

Stufe 1

Vor-Einschätzung der Klimarelevanz

Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	o keine	- negativ
----------------------------------	-----------	---------	-----------

Bei positiven und bei negativen Auswirkungen folgt Stufe 2.

Hinweise:

- Die Vor-Einschätzung muss in der Beschlussvorlage dokumentiert werden (Transparenz).
- In vielen Beschlussvorlagen sind bereits in der Struktur explizite Aussagen zu finanziellen oder personellen Auswirkungen enthalten (z. B. als gesonderte Rubrik am Anfang oder Ende einer Vorlage). Die Struktur könnte analog um klimarelevante Auswirkungen ergänzt werden.
- Keine Auswirkungen auf den Klimaschutz haben beispielsweise Beschlussvorlagen zur Vergabe von Straßennamen in einer Stadt oder die Berufung eines Mitglieds der Vertretungskörperschaft in ein Gremium.
- Es sollten explizit sowohl positive als auch negative Auswirkungen in der Vorlage dargestellt werden; eine alleinige Konzentration auf negative Auswirkungen wäre nicht zielführend.



Stufe 2

Prüfung

## A: Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme auf den Klimaschutz

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO <sub>2</sub> -eq			
Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung

Wenn Zahlen/Daten verfügbar sind, werden folgende Orientierungswerte vorgeschlagen (diese können je nach Entscheidung oder ggf. auch nach Größe der Kommune angepasst werden):

geringfügig: < 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr

erheblich: > 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr

**Zur Veranschaulichung:** Die Zahlen basieren auf der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt. Zur Bewertung der Auswirkungen auf den Klimaschutz wird der durchschnittliche THG-Ausstoß von 5 Haushalten à 2 Personen herangezogen, d.h. 100 t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr. Anhand dieses Richtwertes sollen die Auswirkungen des Beschlusses bzw. der Maßnahme festgestellt werden.

*Hinweis:*

Einige Kommunen plädieren dafür, zusätzlich zur Mengenangabe auch die Dauer des THG-Ausstoßes als Parameter zu betrachten. Dies sollte allerdings in den Kommunen entsprechend der vorhandenen Datenlage entschieden werden.

Falls keine Zahlen/Daten verfügbar sein sollten, ist eine Begründung für die Klimarelevanz erforderlich.

## B: Prüfung von Optimierungspotenzialen

Es wird als sinnvoll erachtet, dass nach Stufe 1 (positive oder negative Auswirkungen) statt einer möglichen Ablehnung des Beschlusses auch Optimierungsmöglichkeiten durch Förderung des Klimaschutzes aufgezeigt werden. Dazu ist rechtzeitig im Prüfverfahren eine Sensibilisierung und frühzeitige Einbindung der betroffenen Fachressorts notwendig.

Falls durch die Maßnahmen keine Optimierung erzielt werden kann, sollten Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden.

## **C: Verortung des Prüfvorgangs**

In der Kommune muss geklärt werden, wer für die Einschätzung und Prüfung zuständig sein soll, ob und in welchem Umfang Unterstützungsleistungen erfolgen sollen und wie die Beteiligung geregelt wird (z.B. Mitzeichnungspflicht des für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts).

In der Mehrzahl der bereits durchgeführten Prüfungen wurden bisher die jeweils für den Klimaschutz zuständigen Fachämter mit dieser Aufgabe betraut. In den für den Klimaschutz zuständigen Fachressorts ist zwar das dezidierte Fachwissen im Klimaschutz vorhanden, in vielen Fällen ist aber eine aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich. Dafür fehlen in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Es wird daher dafür plädiert, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlagen das jeweilige Fachressort, bei dem die Sachkenntnis über die zu beschließende Maßnahme vorhanden ist, eine Einschätzung und dann Prüfung der Klimarelevanz vornimmt. Bei Bedarf kann das für den Klimaschutz zuständige Fachamt mit seiner Expertise zur Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz einbezogen werden; dies gilt auch für die Identifizierung und Darstellung von Optimierungspotenzialen und Vorschlägen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen. Denkbar wären hierbei beispielsweise auch Informationsveranstaltungen oder Schulungen in den Fachressorts.

Neben der effizienteren Vorgehensweise liegt ein weiterer Vorteil dieser Zuordnung der Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen darin, dass die Fachressorts für die Klimaauswirkungen ihrer Vorhaben und Maßnahmen zunehmend sensibilisiert und die Beschlüsse zur Steigerung des Klimaschutzes von der gesamten Verwaltung umgesetzt werden müssen.

### Leitfaden für die erste Prüfung der Klimaschutzrelevanz von Beschlussvorlagen

Am 18.12.2019 wurde im Zuge der Ausrufung des Klimanotstands für München vom Stadtrat die Einführung einer Klimaschutzprüfung für alle relevanten Beschlussvorlagen festgelegt (s. SV Nr. 14-20 / V 16525). Das RGU wurde mit der Entwicklung eines entsprechenden Verfahrens beauftragt. Das RKU hat das Verfahren am 20.07.2021 zur Beschlussfassung eingebracht (s. SV Nr. 20-26 / V 03535). Das Ziel ist dabei, dem Klimaschutz im Verwaltungshandeln und in der Beschlussfassung des Stadtrats einen höheren Stellenwert zu verleihen, die Münchner Treibhausgasemissionen zu reduzieren und mehr Transparenz zu den Auswirkungen der Vorhaben der LHM auf das globale Klima zu schaffen.

Fast jeder Beschluss hat eine entweder positive oder negative Auswirkung auf den Klimaschutz. Allerdings ist es nötig, nach der Klimaschutzrelevanz, also der potenziellen Erhöhung oder Minderung von Treibhausgasemissionen der Beschlussvorlagen zu filtern. Dies liegt daran, dass

- eine Prüfung jeder einzelnen der rund 1600 jährlichen Beschlussvorlagen mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre,
- viele Beschlussvorlagen nur einen sehr indirekten Klimaschutzbezug aufweisen,
- viele Beschlussvorlagen sich nur geringfügig im positiven oder negativen Sinne auf den Klimaschutz auswirken.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, aus der Gesamtzahl aller Beschlussvorlagen diejenigen hervorzuheben, deren Klimaschutzaspekte grundsätzlich prüfwürdig sind. Er sollte im Rahmen der Erstellung und Anmeldung von jedem / jeder Vorlagenersteller\*in (oder alternativ der jeweiligen Beschlusswesenabteilung) beachtet werden. Bestehen Zweifel bei der Zuordnung der Klimaschutzrelevanz, können auch referatsinterne Kolleg\*innen hinzugezogen werden, die sich mit Klimaschutzthemen beschäftigen (z. B. die Klimaschutzmanager\*innen einzelner Referate).

Nach den Erfahrungen anderer Städte geht das RKU davon aus, dass auf diese Weise etwa drei Viertel aller Beschlussvorlagen aus der Klimaschutzprüfung herausgenommen werden können.

1. Beschlussvorlagen können zunächst in Form einer **Negativauslese** auf ihre Klimaschutzrelevanz geprüft werden. Typischerweise können Beschlussvorlagen dann als **nicht klimaschutzrelevant** eingestuft werden, wenn sie sich ausschließlich auf eines oder mehrere der folgenden Themen beziehen:

#### 1.1 Allgemeine Themen

- allgemeine kommunalpolitische und rechtliche Fragen (z. B. Wahlen, Geschäftsordnungen, Referatsgründungen, Organisation von Bürgersprechstunden etc.);
- allgemeine kommunale Satzungen, Verordnungen und Rahmenverträge;
- referatsinterne Angelegenheiten und Arbeiten von Kommissionen, Beiräten, Ausschüssen u.ä.;
- personelle, personalrechtliche und tarifbezogene Angelegenheiten in der Stadtverwaltung und dem Stadtrat;
- Mitgliedschaften in Städtebündnissen, Aufsichtsräten, Ausschüssen des Bundes u.ä.;
- allgemeine Fragen der Steuerung und des Management von Beteiligungsgesellschaften;
- Teilnahme an Städtewettbewerben und an geförderten Projekten von EU, Bund oder Freistaat;
- Organisation von Stadtratsreisen oder von Anhörungen im Stadtrat;
- Vergabe von Studien, Gutachten, Befragungen (nicht unbedingt aber Berichte über deren Ergebnisse als Basis für Beschlusspunkte);
- allgemeine Angelegenheiten im Zusammenhang mit öffentlichen bzw. städtischen

- Veranstaltungen;
- allgemeine Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- allgemeine Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing;
- allgemeine Fragen bei der Beschaffung und Einführung von neuen IT-Systemen bzw. IT-Lösungen (nicht unbedingt aber die Beschaffung selbst).

## 1.2 Beschlussvorlagen mit primärem Finanzbezug

Angelegenheiten, die sich auf den städtischen Haushalt, Finanzierungsthemen und Finanzanlagen beziehen, haben in der Regel einen mittelbaren Einfluss auf den Klimaschutz. Die Klimaschutzprüfung sollte damit in der Regel erst nachgelagert und vor allem im Zusammenhang mit der Verausgabung von Finanzmitteln einsetzen. Nicht Gegenstand der Klimaschutzprüfung sind dann Beschlussvorlagen zu Investitionsprogrammen, Haushalts- und Finanzberichten bzw. -plänen, Jahresabschlüssen u.ä..

Die Höhe der angesetzten kommunalen Ausgaben sind allerdings ein Indikator für die Klimaschutzrelevanz von Beschlussvorlagen (z. B. für Schulbau, U-Bahn Bau etc.). In der Testphase sollen daher Beschlussvorlagen mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro prioritär geprüft werden.

## 1.3 Bestimmte Fachthemen

- Angelegenheiten von primär sozialer und kultureller Bedeutung (z. B. Zuschüsse für Personen / Förderprogramme für Einrichtungen, Aufbau von Begegnungsstätten, Angebot von Beratungsleistungen, Preisverleihungen, Einrichtung von Denkmälern, Umbenennung von Straßen);
- allgemeine organisatorische und pädagogische Angelegenheiten in Bildungseinrichtungen und anderen sozialen Einrichtungen (z. B. Unterrichtskonzepte);
- allgemeine Fragen der Nutzung und Ausstattung der o.g. Einrichtungen (z. B. bestimmte Zielgruppen, Art der Möblierung u.ä.);
- Fragen der Gesundheitsversorgung und Pflege;
- arbeitsmarktbezogene Angelegenheiten;
- allgemeine Aufgaben des Flächen- und Immobilienmanagements (z. B. Standortprüfungen und -erschließungen, Grundstückskauf, -verkauf und -übertragung, Ausübung von Vorkaufsrechten, Vergabe von Erbbaurechten);
- rein instandsetzende und pflegende Maßnahmen und Projekte an bestehenden Gebäuden (ohne energetische Ertüchtigung) und bestehender Infrastruktur (Verkehr, Abwasserversorgung etc.);
- allgemeine Fragen des Mieterschutzes und der Wohnraumversorgung (z. B. Erhaltungssatzungen, Mietpreisgestaltung, Zweckentfremdung von Wohnungen);
- kleinere, begleitende Anpassungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Schaffung von Barrierefreiheit, zeitweilige Änderung der Verkehrsführung) und bei der Gestaltung des öffentlichen Raums (z. B. Aufstellung von öffentlichen WCs, Trinkbrunnen etc.);
- konkrete Ausgestaltung einzelner Grün- und Freiflächen;
- konkrete Ausgestaltung einzelner, kleiner Verkehrsinfrastrukturprojekte (z. B. Radwegeverbreiterung, Aufhebung einzelner Parkplätze).

2. Ebenso können auch in Form einer **Positivauslese** solche Beschlussvorlagen benannt werden, die in einer ersten Näherung als **klimaschutzrelevant** anzunehmen sind. Typischerweise sind dies Beschlussvorlagen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Themen tangiert sind:

- Fragen der Erzeugung, Verteilung, Speicherung und Nutzung von Energie (Strom, Wärme/ Kälte und Nutzung entsprechender Energieträger, Abwärme) und entsprechende Konzepte;
- Fragen der Gestaltung des Mobilitäts- und Verkehrssystems im städtischen Raum (Verkehrsvermeidung (z. B. durch Home Office), Verkehrsverlagerung (Förderung von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr, Sharing), Verkehrsabwicklung (z. B. über elektrische Antriebe statt Verbrennungsmotoren), Verkehrsinfrastruktur);

- Bau- und energetische Sanierungstätigkeiten an öffentlichen oder privaten Gebäuden (inkl. Anlagentechnik) und damit verbundene Planungen, (Förder-)Programme, Konzepte und Verfahren;
- Umgang mit energie- und kohlenstoffintensiven Material- und Stoffströmen (vor allem Zement, Stahl, Aluminium, Plastik; Vermeidung, Wiederverwendung / Recycling dieser Stoffströme);
- Förder-, Beratungs- und Informationsangebote an Münchner Unternehmen mit Fokus auf Energieeffizienz und Klimaschutz;
- Beeinflussung des (sonstigen) Konsumverhaltens der Bürger\*innen (vor allem im Hinblick auf Ernährung, überregionales Reisen);
- Bezug zum Beschaffungsverhalten der LHM (vor allem im Hinblick auf Fuhrpark, Essen in Bildungseinrichtungen, Organisation von Veranstaltungen, IT-Infrastruktur und Nutzung);
- Umwidmung oder Erweiterung unbebauter Flächen (Land- und Forstwirtschaft, größere Grünflächen / Baumbestände, Art der (Boden-)Bewirtschaftung);
- Themen, die primär andere Umweltschutzbelange betreffen (wie Luftreinhaltung, Biodiversität, Grundwasserschutz, Altlasten) oder unter der Bezeichnung der Nachhaltigkeit laufen.

In manchen Fällen gibt es eine **Überlappung** der o.g. **Positiv- und Negativauslese**. Zur ersten Beurteilung der Klimarelevanz ist daher eine **stärker einzelfallbezogene Betrachtung** erforderlich. Typische Fälle, die für eine Klimaschutzrelevanz sprechen, liegen z. B. vor, wenn

- nicht nur einzelne Flächen oder Grundstücke in einer Beschlussvorlage angesprochen werden, sondern ein übergeordnetes Konzept etwa zum Grundstücksmanagement vorliegt;
- IT-Lösungen nicht nur ein allgemeiner Beitrag zur Digitalisierung sind, sondern dazu dienen, den Energie- und Verkehrsaufwand in der Stadtverwaltung zu reduzieren;
- städtische Satzungen oder Verträge einen expliziten Energie- und Klimaschutzbezug aufweisen (z. B. Fernwärmeanschluss, Solarpflicht).

Sowohl für die Positiv- und die Negativauslese ist außerdem generell eine höhere Klimaschutzrelevanz anzunehmen, wenn

- Grundsatzbeschlüsse und nicht nur Beschlüsse zu Einzelprojekten vorliegen;
- Beschlüsse eine stadtweiter Wirkung haben und sich nicht nur auf einen Bezirk oder ein Stadtviertel beziehen.

Telefon: 0 233-47717  
Telefax: 0 233-47705

**Referat für Klima- und  
Umweltschutz**  
Hauptabteilung Umweltvorsorge  
SG Energie, Klimaschutz  
RKU-UVO21

Antrag Nr.

**Vorblatt Klimaschutzprüfung zur  
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V**

**Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft**

Die Klimaschutzprüfung<sup>1</sup> wurde durch den für die o.g. Sitzungsvorlage zuständigen Fachbereich durchgeführt.

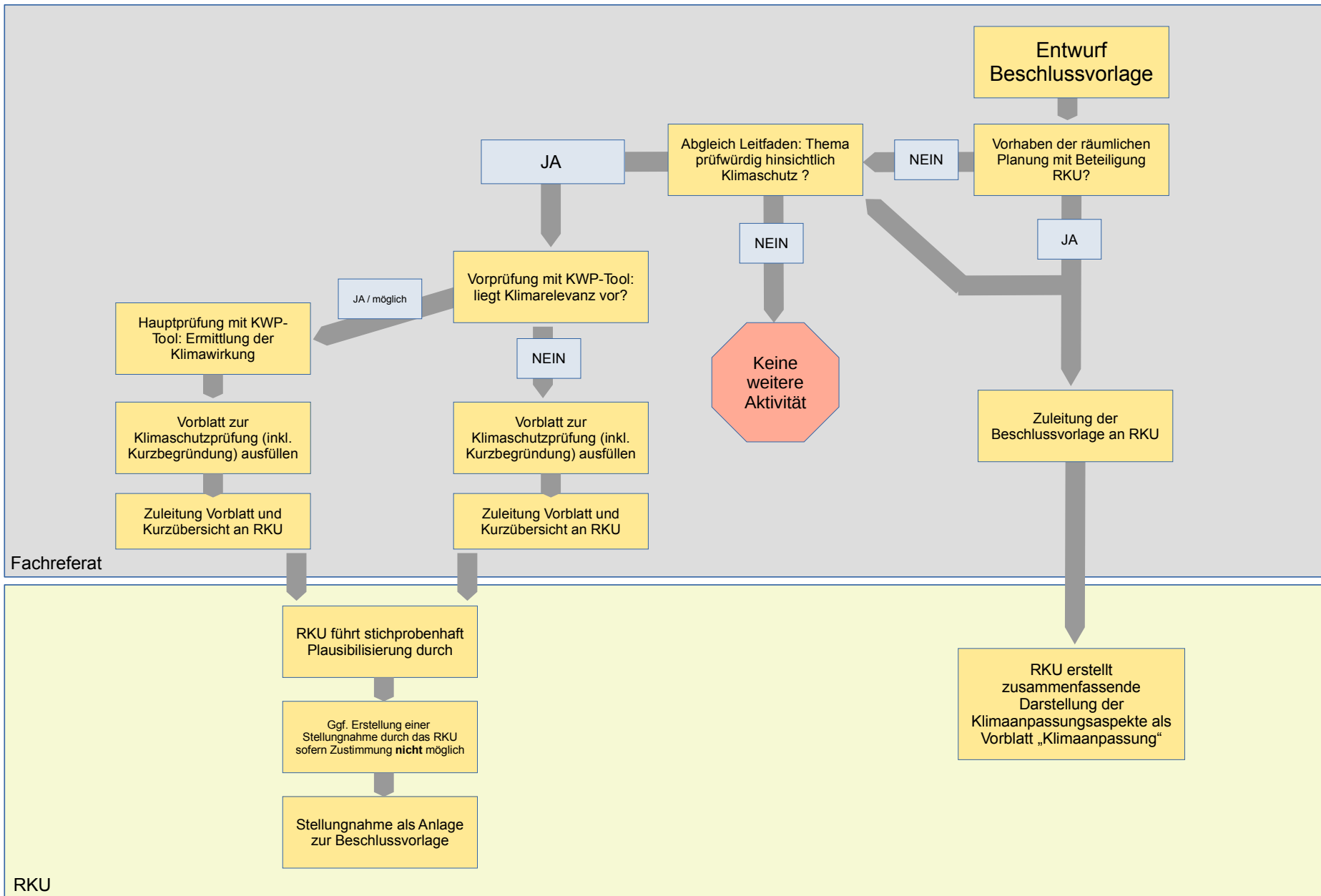
Ist Klimarelevanz gegeben
<input type="checkbox"/> NEIN
<input type="checkbox"/> JA, positiv
<input type="checkbox"/> JA, negativ

Falls eine Klimarelevanz gegeben ist: Sind durch das Vorhaben auch soziale Auswirkungen zu erwarten?
--

Einbindung des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU):
<input type="checkbox"/> Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung wurde dem RKU vorab zur Kenntnis zugeleitet.
<input type="checkbox"/> Eine Stellungnahme des RKU liegt bei.
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der stadtweiten Abstimmung war das RKU eingebunden.

<sup>1</sup> Hinweise und eine Hilfestellung zur Klimaschutzprüfung sind im Intranet unter <https://wilma.muenchen.de/pages/klimaschutzpruefung> verfügbar. Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiet Energie, Klimaschutz, RKU-UVO21 zur Verfügung.

# Ablaufschema Klimaschutzprüfung und Verdeutlichung der Klimaanpassungs-Aspekte



Datum: 10.06.2021

**Baureferat**

**Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

- Mitzeichnung -

**An das Referat für Klima- und Umweltschutz**

Das Baureferat begrüßt die durch die o. g. Beschlussvorlage angestrebte höhere Transparenz bezüglich der Klimawirkung von Beschlüssen. Durch die Einsetzung der vorgeschlagenen referatsübergreifenden Arbeitsgruppe können die Details des Ablaufs und die Inhalte der künftigen Klimaschutzprüfung an die jeweiligen referatsspezifischen Erfordernisse der Beschlussvorlagen angepasst und anschließend durch die Referate dezentral umgesetzt werden. Das Baureferat geht davon aus, dass das künftige Verfahren in diesem Rahmen so ausgestaltet wird, dass die vorgeschlagene Klimaschutzprüfung von den Referaten mit den vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden kann.

Das Baureferat zeichnet die Beschlussvorlage daher ohne Einwand mit.

gez.

Rosemarie Hingerl



Datum: 09.06.21

Kommunalreferat  
Steuerung und Betriebe  
KR-SB

Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB)

### An das Referat für Klima- und Umweltschutz

Mit E-Mail vom 21.05.2021 bat das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) um Mitzeichnung der o.g. Sitzungsvorlage.

Nach Konsultation seiner Fachabteilungen und Betriebe nimmt das Kommunalreferat zu der o.g. Bitte des RKU um Mitzeichnung wie folgt Stellung:

Lt. o.g. Beschlussvorlage gliedert sich die geplante **Klimaprüfung** in eine **Klimaschutzprüfung** und eine **Klimaanpassungsprüfung**. Da die Entwicklung, Einführung und Umsetzung der **Klimaanpassungsprüfung** im RKU, Hauptabteilung Umweltvorsorge, erfolgen soll, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die **Klimaschutzprüfung**.

Im Antrag der Referentin (Antragspunkt 2) der o.g. Beschlussvorlage wird vorgeschlagen, dass

*„die Referate der Stadtverwaltung beauftragt (werden), nach dem dargestellten Verfahren künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen und das Ergebnis dem Referat für Klima- und Umweltschutz fristgerecht zu(zu)leiten, so dass eine Stellungnahme durch das Referat für Klima- und Umweltschutz erfolgen und als Anlage zum Beschluss beigefügt werden kann.“*

Grundsätzlich begrüßt das Kommunalreferat die vom RKU geplante Einführung einer Klimaprüfung, da durch diese Maßnahme die Bedeutung des Klimaschutzes gestärkt und die Bemühungen der Landeshauptstadt München zur Erreichung der vom Stadtrat beschlossenen Klimaneutralität unterstützt werden.

Gleichzeitig gibt das Kommunalreferat zu bedenken, dass es sich bei dem vom RKU vorgeschlagenen Verfahren um einen vergleichsweise aufwändigen Prozess handelt, der mit den vorhandenen Personal- und Zeitkapazitäten nicht in der hierfür erforderlichen Qualität zu bewältigen sein wird.

Das o.g. Verfahren beinhaltet nicht nur zahlreiche aufeinander aufbauende Teilschritte (Vorauswahl mit Hilfe eines Leitfadens, „eigentliche“ Klimaschutzprüfung anhand eines digitalen „KWP-Tools“, ggf. quantitative Bestimmung vermiedener bzw. zusätzlich verursachter THG-Emissionen, Berechnung der Klimafolgekosten bei Investitionsentscheidungen mit hoher Klimarelevanz, Durchführung einer Klimaschutzprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug, also für formale Planverfahren gemäß BauGB und für informelle Planungen, bei Planungsvorhaben, Einbindung des Sozialreferats bei der Vorlagenerstellung und der Vorprüfung im Prozess der Klimaschutz-Prüfung, Erstellung eines Vorblatts einschließlich einer schriftlichen Begründung der Beurteilung der Klimawirkung), sondern erfordert auch die Einbindung bzw. Beteiligung zusätzlicher Gremien oder Einzelpersonen (neben den für die Umsetzung der

Klimaprüfung zuständigen Vorlagenersteller\*innen „zentrale Ansprechpartner\*innen“ in den Referaten, eine „temporäre Arbeitsgruppe“ sowie das Beschlusswesen), was den Zeitaufwand für die Erstellung klima(schutz)-relevanter Beschlussvorlagen spürbar erhöhen und die Einhaltung der vorgegebenen Fristen zusätzlich erschweren wird.

Der für das Kommunalreferat zu erwartende zusätzliche Arbeitsaufwand geht auch aus den nachfolgenden Zahlen hervor:

Nach Mitteilung des RKU waren im Jahr 2019 von insgesamt 203 Beschlussvorlagen des Kommunalreferats 136 Beschlussvorlagen (67%) „wahrscheinlich“ oder „ggf.“ klimarelevant.

Vor diesem Hintergrund kann das Kommunalreferat der vom RKU vorgeschlagenen - und vom Kommunalreferat grundsätzlich unterstützten - Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen nur unter der Voraussetzung der Zuschaltung einer zum Zweck der Umsetzung der Klimaprüfung im Kommunalreferat eingerichteten Personalstelle (1 VZÄ) zustimmen.

Kristina Frank  
Kommunalreferentin

**Anlage 8**

Beschlussvorlage "Einführung einer Klimaprüfung bei  
Beschlussvorlagen", Ausschuss für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021

[REDACTED]  
Mi 02.06.2021 17:40

Posteingang

An: beschlusswesen.rku@muenchen.de <schlusswesen.rku@muenchen.de>;

Cc: mailbox-beschlusswesen.kult <schlusswesen.kult@muenchen.de>; [REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kulturreferat erhebt gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Kulturreferat derzeit keine Ressourcen für Klimamanager\*innen vorhanden und daher qualifizierte Klimaprüfungen nicht möglich sind.

Unabhängig davon streben wir selbstverständlich an, entsprechendes Know how im Kulturreferat aufzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Kulturreferat der Landeshauptstadt München  
Referatsgeschäftsleitung - GL/L  
Burgstrasse 4  
80331 München

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Internet: [www.muenchen.de/kulturaktuell](http://www.muenchen.de/kulturaktuell)

Diese Mail wurde von einem LiMux-Arbeitsplatz versendet.

Datum: 14.06.21



**Mobilitätsreferat**

Referatsleitung

MOR-RL

## **Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

### **Mitzeichnung der Beschlussvorlage**

#### **An das RKU-Beschlusswesen bei GSR-RB-SB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Mobilitätsreferat begrüßt die Entwicklung und Einführung einer Klimaprüfung von Beschlussvorlagen, wie vom Stadtrat im Dezember 2019 beschlossen. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2030/35 kann die Klimaprüfung als geeignetes Instrument gesehen werden, um politische Entscheidungen zielgerichtet zu treffen.

Im von Ihnen vorgeschlagenen Verfahren liegt der Hauptteil der Aufgaben für die Durchführung der Klimaprüfung bei Beschlüssen mit Klimarelevanz in den jeweiligen Referaten. Grundsätzlich unterstützen wir diesen Vorschlag, müssen jedoch anmerken, dass es hierfür einer entsprechenden Ausstattung mit Personalressourcen bedarf. Als Referat im Aufbau stehen im Mobilitätsreferat dafür benötigte Kapazitäten momentan leider nicht zur Verfügung.

Aus diesem Grund weisen wir auf die Notwendigkeit hin, ausreichend Unterstützung bei der Entwicklung und Einführung der Klimaprüfung zu gewährleisten. Denkbar sind aus unserer Sicht verschiedene Optionen:

Beim von Ihnen beschriebenen Verfahrensablauf ist vorgesehen, dass die Erstentscheidung über die Klimarelevanz einer Beschlussvorlage durch das Beschlusswesen der jeweiligen Referate erfolgen soll. Dies halten wir nicht für praktikabel, da aus unserer Sicht die Entscheidung an dieser Stelle mangels Fachlichkeit sowie in unserem Falle fehlender Personalkapazitäten nicht getroffen werden kann. Vielmehr sollte diese Entscheidung in den Fachbereichen getroffen werden. Zudem schlagen Sie vor, die Klimaprüfung im nächsten Schritt von den jeweiligen Beschlussvorlagenersteller\*innen durchführen zu lassen. Da die Anwendung des vorgeschlagenen Tools zur Klimawirkungsprüfung durchaus komplex ist, müsste ein entsprechendes Schulungsangebot für alle Beschlussvorlagenersteller\*innen durch das RKU oder POR angeboten werden. Ein solches Schulungsangebot sollte auch die Erstentscheidung über die Klimarelevanz abdecken. Gleiches gilt für die in Einzelfällen von Ihnen verlangte Berechnung der Klimafolgekosten.

Sollten Ihrerseits hierfür nicht ausreichend Personalkapazitäten vorhanden sein, könnte das Schulungsangebot auch durch Beauftragung eines externen Dienstleisters durch das RKU erfolgen.

Nicht zuletzt sollte als Option in Betracht gezogen werden, den Referaten die Anmeldung eines Personalressourcenbedarfs für diese Zusatzaufgabe beim Klimabudget auch nachträglich noch für 2022 zu ermöglichen.

Für die noch anstehende Entwicklung einer Klimaanpassungsprüfung möchten wir zudem darauf hinweisen, dass auch hier eine entsprechende Ressourcenausstattung zu bedenken ist, sofern diese durch die jeweiligen Referate durchgeführt werden soll. Idealerweise erfolgt

die Einführung eines solchen Verfahrens so ressourcenschonend wie möglich im Rahmen von bereits bestehenden Prozessen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

### Mitzeichnung der Beschlussvorlage

Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021

An das Referat für Klima- und Umweltschutz, per mail an:  
[beschlusswesen.rku@muenchen.de](mailto:beschlusswesen.rku@muenchen.de)

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet o.g. Beschlussvorlage aus folgenden Gründen nicht mit:

Das RAW nimmt die Einführung einer Klimaprüfung von städtischen Beschlussvorlagen, wie vom Stadtrat am 18.12.2019 beschlossen, zur Kenntnis.

Das in der Beschlussvorlage beschriebene Vorgehen zur Durchführung einer Klimaprüfung relevanter Beschlüsse ist aus Sicht des RAW weder praktikabel, noch kann es aus **Kapazitätsgründen** derzeit umgesetzt werden.

Die Anwendung des vorgeschlagenen Tools zur Klimawirkungsprüfung auf Excel-Basis (KWP-Tool erarbeitet vom ifeu-Institut zusammen mit dem Klimabündnis) ist komplex und kann den Vorlagenersteller\*innen nicht ohne entsprechende Schulung zugemutet werden. Bei der zu erwartenden hohen Menge potenziell klimarelevanter Beschlussvorlagen kann innerhalb des RAW aber kein\*e zentrale Ansprechpartner\*in benannt werden, die die Vorlagenersteller\*in in das genannte Tool einweist, bei konkreten Fragen zur Klimarelevanz des entsprechenden Sachverhalts berät, bei der Prüfung unterstützt und entsprechende Schulungen besucht und das Wissen weitergibt.

Die **Einführung zusätzlicher Abstimmungs- und Freigabeverfahren im Rahmen der** Beschlusserstellung durch die Klimaschutzprüfung ist ebenfalls nicht darstellbar (geforderte Einbindung des RKU „mit einer ausreichenden Frist vor Abgabe an das Direktorium“ sowie „frühzeitige“ Einbindung des Sozialreferats bei wichtigen klimarelevanten Beschlussvorlagen hinsichtlich sozialer Auswirkungen).

Zur Umsetzung des Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 **spricht sich das RAW für ein stark vereinfachtes Verfahren zur Klimaschutzprüfung aus**, das – in Abstimmung mit dem Direktorium – besser in die bestehenden Formulare und Prozesse integriert ist (bspw. Ergänzung eines entsprechenden Absatzes mit vorformulierten Sätzen sowie kurzen Begründungen in der Kurzübersicht sowie ggf. in der Beschlussvorlage selbst).

Den **Zielen der Sensibilisierung für das Thema und Transparenz für alle Beteiligte, die Entscheidungsträger und Öffentlichkeit** wäre dadurch ebenfalls gedient, ohne aber zusätzliche Kapazitäten zu binden und den Prozess der Beschlusserstellung zu komplizieren.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft bittet, diese Stellungnahme der Beschlussvorlage als Anlage anzuhängen.

Clemens Baumgärtner

Datum: 11.06.2021

Referat für  
Bildung und Sport  
Stadtschulrat

Florian Kraus

**Beschlussvorlage „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“**  
Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB)**An das GSR-RB-SB, vorab per E-Mail an [beschlusswesen.rku@muenchen.de](mailto:beschlusswesen.rku@muenchen.de)**

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuleitung vom 21. Mai 2021 bezüglich der Mitzeichnung der oben genannten Beschlussvorlage bis 11. Juni 2021.

Das RBS begrüßt die zunehmende Bedeutung von Klimaschutz als zentrale Aufgabe und die Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen. Um zum Erfolg des anspruchsvollen Vorhabens beizutragen, erfolgt die Mitzeichnung vorbehaltlich der Beachtung folgender Anmerkungen:

Um die beschlussverfassenden Stellen bzw. Fachbereiche mit nötigem Hintergrund- und Fachwissen zu betreuen, ist es notwendig, dass durch das RKU und das POR entsprechende Informationsveranstaltungen oder Schulungen zu Klimaschutzthemen sowie insbesondere zur Klimaprüfung, sowohl für alle Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung als auch speziell für Führungskräfte angeboten werden. Dies müsste über diese Klimaprüfung hinaus durch das IHKM abgedeckt werden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass im Sinne der effizienten Stadtverwaltung aus der zusätzlichen Klimaprüfung und der Klimaanpassungsprüfung keine Verzögerung bei der Einbringung von Beschlussvorlagen resultieren darf. Eine Eingliederung in das bestehende Prozedere der Beschlusserstellung mitsamt der eng getakteten Zeitschiene ist daher für beide Prüfungen inkl. der Prüfung sozialer Belange unabdingbar. Das RBS bittet um Einbindung in das noch auszuarbeitende Vorgehen zur Prüfung der Klimaanpassung.

Wie in der Beschlussvorlage beschrieben, müssen sämtliche Prozesse im Zusammenhang mit der Klimaprüfung erst etabliert werden. Die bevorstehende Umsetzungsphase von einem Jahr wird somit als Testphase verstanden, eine Klimaprüfung bei sämtlichen Beschlussvorlagen anzuwenden. Das RBS bittet folglich um Einbindung bei der Evaluierung und der Ausarbeitung des Verfahrensvorschlages für eine dauerhafte Verankerung der Klimaprüfung (Abschnitt 3.10), um ggf. notwendige Prozessänderungen sowie zusätzliche Ressourcenbedarfe einbringen zu können und ein Vorgehen für etwaige Sonderfälle zu entwickeln.

Die Einschätzung und Prüfung der Klimarelevanz sowie zukünftige Klimaanpassungen von Bauprojekten erfolgt in enger Abstimmung und Zuarbeit unseres technischen Dienstleisters, dem Baureferat. Abstimmungen hierzu erfolgen unter anderem im Rahmen der temporären Arbeitsgruppe zur Klimaprüfung.

Insbesondere bei Sonderfällen wie der Gewährung von Zuschüssen an Dritte oder Bauten im Teileigentum muss ein Konzept entwickelt werden, wie und durch wen zukünftig eine Klimarelevanz zu bewerten ist. Hierfür bedarf es im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe unter anderem der Klärung eines abgestimmten Vorgehens sowie die Erstellung entsprechender Muster für Standardbeschlussvorlagen.

Beispielsweise sind sämtliche Beschlussvorlagen des RBS über Bauprojekte im Teileigentum (u.a. baulich integrierte Kindertagesstätten) zu nennen, auf die das RBS nur sehr begrenzten



Einfluss hat, da es sich um Bauvorhaben privater Bauträger handelt. Wegweisend sind hierfür entsprechende Vorgaben in der Bauleitplanung, für welche das Planungsreferat zuständig ist. Auch für Bauvorhaben städt. Wohnungsbaugesellschaften gelten die jeweiligen Vorgaben des Planungsreferats.

Darüber hinaus bedarf es der Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens für Beschlussvorlagen des RBS über Investitionskostenförderungen für nicht städt. Kita-Träger, für welche keine Klimaprüfung durch das RBS erfolgen kann.

Das RBS ist sich der angespannten Haushalts-Situation bewusst und fordert daher zunächst keine zusätzlichen Ressourcen für die Klimaprüfung. Dennoch muss klar gestellt werden, dass das Klimaschutzmanagement mit immer mehr Aufgaben stark belastet ist.

Daher kann das RBS die wünschenswerten Klimaprüfungen nur dann leisten, wenn bereits beschlossene Stellen zur zentralen Koordination für Klimaschutz besetzt werden (Stadtratsvorlage 20-26 / V 01712 vom 16.12.2020) sowie weitere für den Klimaschutz geforderte Stellen in den jeweiligen Geschäftsbereichen des RBS auf den Weg gebracht werden (im Zuge des Maßnahmenplans zur Klimaneutralität am 26.03.21 an das RKU gemeldet).

Konkret kann die geforderte zentrale Ansprechperson im RBS für die Klimaprüfung erst dann gestellt werden, wenn die für das Jahr 2021 über das IHKM beschlossenen Stellen besetzt werden konnten.

Florian Krauß  
Stadtschulrat

Datum: 07.06.2021

IT-Referat

RIT-RL

## Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen

RKU, [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

das IT-Referat nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:

Das IT-Referat (HA-I) begrüßt die Beschlussvorlage zur Klimaprüfung. Die IT und die Digitalisierung können sowohl zum Schutz des Klimas als auch zur Adaption an sich ändernde klimatische Verhältnisse einen wertvollen Beitrag leisten. Viele Klimaschutz-Projekte der Fachbereiche der LHM können erhebliche Auswirkungen auf sowohl IT-strategische Überlegungen, als auch auf mögliche IT-Unterstützungen oder Digitalisierungslösungen haben. Das IT-Referat treibt auch eigene Lösungen mit positiven Klimawirkungen voran.

Hinsichtlich des Klimaschutzes sehen wir z. B. Wegeeinsparungen und Papiereinsparungen durch IT sowie eine verbesserte Steuerung klimarelevanter komplexer Fachlösungen durch Unterstützungslösungen aus der IT und der Digitalisierung. In Bezug auf die Klimaanpassung können Simulationssysteme auf Basis von Messdaten und weiteren Planungsparametern helfen, die Planungen zur Klimaanpassung aller Fachbereiche zu unterstützen (z. B. Urban Data Platform, Smart City).

Bezüglich der Ausarbeitung bzw. Erweiterung des Kriterienkatalogs würden wir daher darum bitten, dass der Digitalisierungs- und IT-Bezug für die Bewertung mit berücksichtigt wird. Für die Prüfung der Relevanz von Beschlussvorlagen ist eine Negativliste erarbeitet worden. In der Negativliste sind einige Ausschlussgründe enthalten, u. a. für Beschlussvorlagen die ein erhöhtes Reiseaufkommen verursachen können. Am Beispiel von z. B. Städtepartnerschaften lässt sich hochrechnen: Ein Flug von München nach Harare verursacht 3,5 Tonnen CO<sub>2</sub> (berechnet mit [atmosfair.de](https://atmosfair.de)), man würde also ab ca. 30 vermiedener Flugreisen solcher Art (z. B. durch virtuelle digitale Alternativen der Begegnung und der gemeinsamen Arbeit) bereits ein Einsparvolumen von über 100 Tonnen CO<sub>2</sub> erreichen können. Angesichts zwar abnehmender aber immer noch hoher Anzahl der dienstlichen Flugreisen bei der LHM ergäbe in Bezug zu mindestens auf Flugreisen eine Prüfung durchaus Sinn.

Das RKU schlägt vor, bei Beschlüssen mit potenzieller Klimaschutzrelevanz die finale Bewertung aus der Klimaschutzprüfung in einem zusätzlichem Vorblatt darzustellen. Eine solche Verwendung von zusätzlichen Vorblättern für die Klimaschutz- und ggf. die Klimaanpassungsprüfung, welche der Beschlussvorlage beigefügt werden, würde eine Anpassung des Ratsinformationssystems erfordern.

Das IT-Referat würde es begrüßen, wenn die Klimarelevanz innerhalb der Beschlussvorlage im Kontext mit den weiteren entscheidungsrelevanten Parametern des jeweiligen Beschluss-

vorhabens dargestellt würde.

Sollte das RKU bei der Lösung über ein Vorblatt bleiben, bitten wir, wegen der fachlichen Anforderungen an das Ratsinformationssystem möglichst frühzeitig auf das IT-Referat zuzukommen.

Das IT-Referat hat erkennbare Klimaauswirkung von IT- und Digitalisierungsthemen in den eigenen Beschlussvorlagen auch unterhalb der Schwelle, die als bewertungsrelevant angesehen wird (100 t CO<sub>2</sub> / Jahr Einsparung) dargestellt und wo möglich quantifiziert. Die Praxis soll beibehalten werden.

Die Frage der Kompensation der durch die Prüfungen und die Einrichtung und Qualifizierung der Rolle der/\*/des Klimabeauftragte\*n zusätzlich entstehenden Aufwands wird in der Beschlussvorlage nicht ausreichend aufgeklärt.

In der Beschlussvorlage spricht das RKU von "KWP-Tools des ifeu", die offenbar durchgängig für die Berechnung unterschiedlicher Klima-Auswirkungen (z. B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß) verwendet werden sollen.

Beim Überfliegen der zugehörigen Webseiten ist aufgefallen, dass die Tools aus einem Konglomerat verschiedener Technologien bestehen - vom Excel-Sheet bis zur Cloudlösung. Eine stichprobenartige Sichtung ergibt Hinweise auf flächendeckend kostenlose Nutzung bzw. uneingeschränkte Downloads.

Ob die Tool-Sammlung den Anforderungen dauerhaft genügen kann / wird, bleibt offen. Es stellt sich die Frage, ob die Forderung nach Nutzung der ifeu-Tools in irgendeiner Weise abgestimmt ist.


Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Bönig  
IT-Referent

Datum: 17.06.21

Sozialreferat

Anlage 13

  
Dorothee Schiwy

Sozialreferentin

**Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V**

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**An das Referat für Klima- und Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialreferat befürwortet die im Vortrag dargestellten Maßnahmen, auch wenn dies mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist und wird, entsprechend Ziffer 3 des Antrags der Referentin, bei wichtigen klimarelevanten Beschlussvorlagen hinsichtlich der möglichen sozialen Auswirkungen eine Stellungnahme verfassen.

Aus oben genannten Gründen zeichnet das Sozialreferat die Beschlussvorlage mit.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schiwy

Datum: 21.06.2021

**Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung**

PLAN-HAI-11-2

**Beschlussvorlage des RKU „Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen“ -**

Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung  
zu einer Beschlussvorlage zum Ausschuss für Klima und Umwelt.  
am 20.07.2021 (VB)

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V

**I. An das RKU (vorab per Mail)**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zum o.g. Beschluss-Entwurf des Referates für Klima und Umwelt wie folgt Stellung:

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bedankt sich für die nochmalige persönlichen Abstimmungsgespräche und Klarstellungen, da das in der bisherigen Fassung der Beschlussvorlage vorgelegte Konzept zur Durchführung der Klimaprüfung als nicht durchführbar bzw. praktikabel angesehen wurde.

Aufgrund der konstruktiven Gespräche kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung den o.g. Beschlussentwurf unter den besprochenen Voraussetzungen mitzeichnen:

**1. Vorbemerkung:**

Grundsätzlich erkennt das Referat die Notwendigkeit einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen an. Das Prinzip der Nachhaltigkeit und die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Auswirkung von Planungen auf das Klima ist für die Stadtentwicklung und Stadtplanung in München dahingehend handlungsleitend, dass stets ein Ausgleich zwischen den umweltbezogenen/ökologischen/klimatischen, sozialen und ökonomischen Belangen immer wieder neu zu verhandeln ist. Mit einer einseitigen Priorisierung der Klimaaspekte und einem "Vetorecht" des RKU für die jeweilige Beschlussfassung wäre eine ausgewogene Abwägung dieser Belange – wie sie auch im Baugesetzbuch vorgeschrieben ist – nicht mehr möglich. Damit bestünde das Risiko der Rechtswidrigkeit der Bauleitpläne (insbesondere der Bebauungspläne) der Landeshauptstadt.

Der versteckte Vorwurf, dass Teile der Verwaltung den Klimawandel nur bedingt als relevantes Handlungsfeld wahrgenommen haben, lässt die langjährigen Bemühungen und die konstruktive Zusammenarbeit verschiedenster Referate im Rahmen des IHKM und der Klimaanpassungskonzeption, insbesondere die des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und des vormaligen Referats für Gesundheit und Umwelt, leider unbeachtet.

**2. Voraussetzungen der Mitzeichnung:**

In den persönlichen Gesprächen wurde seitens des Referats für Klima- und Umweltschutz angeboten, in der endgültigen Fassung der Beschlussvorlage, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll, folgende Aspekte noch angemessen zu berücksichtigen.

- Es soll kein „Verwaltungsmonster“ geschaffen werden. Um schnell ins Handeln zu kommen, wurden erste Vorschläge einer Umsetzung gemacht, die in einer Experimentierphase erprobt und nach einer gewissen absehbaren Zeit auf ihre Praktikabilität in enger Abstimmung mit den betroffenen Referaten überprüft werden sollen.
- Bislang wurde kein Referenzszenario festgelegt. Es besteht Einigkeit zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dass aufgrund der Rahmenbedingungen in München als Referenzszenario nicht die „Nullvariante“ zugrunde gelegt werden kann und soll, sondern noch ein sinnvolles Referenzszenario im Einvernehmen zwischen den beiden Referaten festgelegt werden muss.
- Da es fachlich geboten ist und es selbstverständlich zum Wesen der integrierten Konzepte und Planungen der Stadtentwicklung gehört, die Aspekte von Klimaschutz und Klimaanpassung in den formellen und informellen Planungen zu prüfen und zu berücksichtigen, ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bereit, in einem gemeinsamen und zielorientiert angelegten Prozess ein maßgeschneidertes Konzept für eine Münchner Klimaprüfung für räumliche Planungen gemeinschaftlich zu entwickeln.
- Das durch das Referat für Klima- und Umweltschutz vorgeschlagene Tool wird als kompliziert und wenig zielführend erachtet. Das Referat für Stadtplanung erklärt sich bereit, das Tool gemeinsam mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz zunächst zu testen, allerdings beabsichtigen wir selbst, ein auf räumliche Planungen, insbesondere auf Bebauungspläne und konkrete, (auch) informelle Planungen abgestimmtes Berechnungstool gemeinsam mit einem anerkannten Institut und selbstverständlich mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz zu entwickeln. Über die Gremien der Städtetage sollen weitere Erfahrungen eingeholt werden. Ein entsprechender Antragspunkt wird in unserer Beschlussvorlage „Klimaneutrales München 2035“ enthalten sein.

### **3. Konkrete Anpassungswünsche:**

Seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung möchten wir nachfolgende inhaltliche Anmerkungen zu dem beigefügten Entwurf der Beschlussvorlage m.d.B. um Berücksichtigung übermitteln:

#### **Zu „2. Bestehende Ansätze zur Prüfung klimarelevanter Belange“ (S. 2, 5. Abs.)**

Wir bitten, den nachfolgend zitierten Absatz ersatzlos zu streichen:

*„Bis zur Ausrufung des Klimanotstandes 2019 wurden von der Politik und Teilen der Verwaltung der Klimawandel und die damit verbundenen Herausforderungen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung nur bedingt als relevante Handlungsfelder wahrgenommen, sodass diese Aspekte in den Umweltprüfungen zu städtischen Vorhaben nur ansatzweise – und wenn, dann im Hinblick auf das Stadtklima - behandelt wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in den Beschlussvorlagen zur Bauleitplanung dem Stadtrat nur zum Teil als abwägungsrelevante Aspekte dargestellt.“*

Der nicht begründete Vorwurf, dass Teile der Verwaltung den Klimawandel nur bedingt als relevantes Handlungsfeld wahrgenommen haben, lässt die langjährigen Bemühungen und die konstruktive Zusammenarbeit verschiedenster Referate im Rahmen des IHKM und der Klimaanpassungskonzeption unbeachtet. Tatsächlich gab es in diesem Rahmen wohl im Wesentlichen fachliche Auseinandersetzungen über Umsetzungsmöglichkeiten und -strategien im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung sowie auch zu den Instrumenten, die (maßgeblich) herangezogen werden können und welche nicht oder weniger wirksam erschienen. Tatsächlich werden im Rahmen der Abwägung in den Verfahren der Bauleitplanung alle Aspekte abgewogen. Die im Beschluss suggerierte Aussage, dass der Klimaschutz bisher weit überwiegend weggewogen wird, ist so zu streichen.

#### **Zu „3.4 (...) und Klimawirkungsprüfungstool“ (S. 5 f.)**

Nach kursorischer Sichtung des Tools sieht die Stadtplanung dieses sehr kritisch. In den meisten Fällen kann (derzeit) eine Quantifizierung oder quantitative Abschätzung der verursachten oder vermiedenen Treibhausgase (aufgrund der bislang fehlenden Grundlagen) nicht oder nur mit erheblichen Aufwand gemacht werden. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung plant aber, ein solches Tool – gemeinsam mit unabhängigen Instituten und/oder Fachleuten und selbstverständlich dem Referat für Klima- und Umweltschutz – zu entwickeln.

#### **Zu: „3.5 Konzept und Vorschlag des RKU zum Vorgehen“ (S. 6 f.)**

Für den geplanten Ablauf und Umsetzung der Klimaschutzprüfung (unter b) bzw. c) des o.g. Kapitels dargestellt) ist zu bedenken, dass dieser neue Prozess für Bebauungsplanverfahren der Stadtplanung der Landeshauptstadt München mit dem Beschluss „Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung“ (Beschluss der Vollversammlung vom 16.03.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04459) vereinbar sein bzw. in bestehende Abläufe eingebunden werden muss. Die entsprechenden Ressourcen (Personal, Finanzen) bzw. Verfahrensabläufe stehen hierfür im PLAN nicht zur Verfügung.

Die Klimaschutzprüfung sollte jedenfalls für sich und die Erstellung der Nachweise möglichst ohne größeren weiteren personellen und zeitlichen Aufwand erfolgen können. Zudem darf es durch die Einführung einer Klimaprüfung nicht zu zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung von Beschlussvorlagen bei oftmals ohnehin bereits sehr knappen Fristen führen. Diese könnten sich jedoch aus der Vorgabe laut Beschlusstext (S. 7, 5. Abs.), dass das Vorblatt zur Klimaschutzprüfung spätestens nach Freigabe durch die Referatsleitung des für die Beschlussvorlage federführenden Referats mit einer ausreichenden Frist vor Abgabe an das Direktorium zugeleitet werden muss, ergeben. Hinzu kommt der Vorschlag, das Sozialreferat bei der Vorlagenerstellung und der Vorprüfung im Prozess der Klimaschutzprüfung einzubinden (S. 9, letzter Abs.), was aus der Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung nicht notwendig wäre, da die sozialen Aspekte aus unserer Sicht beurteilbar wären.

**Ein eigenes (weiteres) Vorblatt für Beschlüsse wird seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung abgelehnt.** Es bestehen bereits zahlreiche Vorblätter, oft noch Hinweisblätter. Dies trägt nicht zur Übersichtlichkeit der Beschlüsse bei. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung schlägt vor, im bestehenden Vorblatt für Beschlüsse die Ergebnisse der Klimaschutzprüfung zu ergänzen.

#### **Zu „3.6 Klimaschutzprüfung bei Planungsvorhaben“ (S. 9)**

Im 2. Absatz wird dargestellt, dass „*bei informellen Planungen Klimaschutzaspekte nicht in vergleichbarer Weise wie bei formalen Planverfahren Berücksichtigung finden. Daher soll eine Klimaschutzprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug eingeführt werden.*“

Offen bleibt jedoch, welche informellen Planungen hiervon umfasst werden sollen, zumal in den weiteren Absätzen dieses Kapitels direkt auf die Bauleitplanverfahren Bezug genommen wird, die jedoch Planverfahren im o.g. Sinne darstellen.

Im 3. Abs. wird darauf hingewiesen, dass bei der Klimaschutzprüfung Doppelarbeiten vermieden werden sollten. Wir sind deshalb der Auffassung, dass die Klimaschutzprüfung bei raumbezogenen Vorhaben, für die eine Umweltprüfung durchgeführt wird, im Rahmen dieser bereits existierenden Prüfung unter Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vollzogen wird.

Wir bitten zudem, den nachfolgenden Satz im 4. Absatz wie folgt zu ändern: *„~~So w~~Werden derzeit bereits im Rahmen von ~~Bauleit~~**Bebauungsplanverfahren** Energiekonzepte erstellt, ~~gefordert~~, so umfassen diese die wesentlichen Aspekte der Energieversorgung **und des Energieverbrauchs.** ~~sowie eine~~ **Ein Verfahren zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionen beinhalten, muss erst noch ermittelt werden. Dieses Tool soll unter der Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz entwickelt werden. sollen ~~Die~~ Ergebnisse dieser Fachgutachten sollen ~~dann~~ ggf. für die Klimaschutzprüfung nutzbar gemacht werden.“***

### **Zu 3.7 „Prüfung der Sozialen Belange im Rahmen der Klimaschutzprüfung“ (S. 9)**

Dem PLAN ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Klimaschutzprüfung eine Prüfung der sozialen Belange erfolgen soll. Die sozialen Belange sind regelmäßig Teil der Abwägung bei allen Planungsverfahren und werden integriert in diese vorgenommen. Eine weitere Prüfung wird - zumindest nicht für Planungsverfahren – nicht für notwendig gesehen.

### **Zu 3.8 „Vorblatt und Visualisierung“ (S. 10)**

**Ein eigenes (weiteres) Vorblatt für Beschlüsse wird seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung abgelehnt.** Es bestehen bereits zahlreiche Vorblätter, oft noch Hinweisblätter. Dies trägt nicht zur Übersichtlichkeit der Beschlüsse bei. Wir stimmen grundsätzlich zu, dass dieser Belang gut sichtbar und auffindbar sein muss. Daher schlägt PLAN vor, eine Zeile im bestehenden Vorblatt für Beschlüsse zum Ergebnis der Klimaschutzprüfung zu ergänzen.

### **Zu Kap. 4 . „Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung“**

Neben einer Klimaschutzprüfung ist ebenfalls eine Klimaanpassungsprüfung vorgesehen, die in erster Linie Beschlüsse der räumlichen Planung betrifft (vgl. Kapitel 4). Da sich Klimaanpassung gemäß der städtischen Konzeption auch auf einige weitere Handlungsfelder bezieht, ist es unklar, warum hier der Fokus ausschließlich auf die räumliche Planung gelegt wird. Wir bitten dies zu erläutern und zumindest auf die sonstigen in der Klimaanpassungskonzeption verankerten Handlungsfelder (Gesundheit, Wasser, Landnutzung etc.) zu erweitern.

PLAN weist darauf hin, dass die Klimaanpassungsprüfung – wie im Beschlusspunkt Nr. 8 beschrieben – unbedingt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem PLAN und ggf. weiteren Fachreferaten entwickelt werden muss. Ergebnisse und Erfahrungen aus bisher erfolgten Zusammenarbeiten von PLAN und RKU im Bereich Klimaanpassung und Stadtklima



sollen dabei unbedingt berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere das Forschungsprojekt „Grüne Stadt der Zukunft“, an dem beide Referate beteiligt sind sowie das Instrument der stadtklimatischen Ersteinschätzung, welche zu Beginn von Bauleitplanverfahren in Abstimmung der beiden genannten Referate durchgeführt wird.

**Zu Kap. 4.1 „Chancen und Bedarf“ (S. 12, 4. Abs.)**

Bitte wie folgt ergänzen:

*„Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher vor, analog zur Klimaschutzprüfung ein Konzept für eine Klimaanpassungsprüfung **in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung** zu entwickeln und dem Stadtrat zu Entscheidung vorzulegen.“*

**Zu „4.3 Relevanz der Klimaanpassungsprüfung im Verwaltungshandeln“ S. 13, vorletzter Absatz, zweiter Satz)**

Aufgrund der hier verwendeten pauschalen Formulierung bitte wie folgt ändern: *„Unterirdische Baukörper führen können hier ggf. zu einem Aufstau führen.“*

**Zu „4.3 Relevanz der Klimaanpassungsprüfung im Verwaltungshandeln“ (S. 13 unten und S.14, oben):**

Wir bitten, folgende Änderung (Streichung) vorzunehmen:

~~*Wie im ersten Absatz beschrieben, weisen Umweltprüfungen zu Planvorhaben bereits wesentliche Elemente einer Klimaanpassungsprüfung auf. Um den Anforderungen einer noch zu entwickelnden Klimaanpassungsprüfung für Planvorhaben gerecht zu werden, sind voraussichtlich jedoch Optimierungen bei den Verfahren zur Erarbeitung der Pläne sowie zur Beteiligung des Referates für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der Aufstellungsverfahren erforderlich.*~~

~~*So werden (...) bei informellen Planungen ist dies jedoch nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet.“*~~

Diese Aussage ist so generell einfach nicht richtig.

**Zu „4.4 Vorschlag des RKU zum Vorgehen“**

Zur Klimaanpassungsprüfung für Beschlussvorlagen der räumlichen Planung wird ein „möglicher Ablauf“, unterteilt in a) Verfahrensbegleitender Teil der Klimaanpassungsprüfung und b) Beschlussbezogener Teil der Klimaanpassungsprüfung dargestellt. Dabei geht nicht klar hervor, ob sich dieser „mögliche Ablauf“ auf alle Stufen der Klimaanpassungsprüfung bezieht, oder nur für Stufe 2 vorgeschlagen wird. Insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zu Teil b) ist die Kongruenz mit einer geplanten Beschlussvorlage des Referat für Stadtplanung und Bauordnung herzustellen, in der ein „Klimafahrplan für die Stadtplanung“ zur Entscheidung vorgelegt wird, der auch die Klimaanpassung bedacht hat.

Nachdem das Thema „Klimaanpassungsprüfung“ in den Einzelheiten mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abzustimmen ist, bitten wir um folgende Ergänzung:

**S. 14, 2. Abs.**

Es fehlt eine Erläuterung, was mit "informellen Planungen" an dieser Stelle gemeint ist. Ggf. hier Ergänzung durch **„(insbesondere Strukturkonzepte und Rahmenpläne).“**

**S. 14, letzter Absatz, zweiter Satz:**

„Bei derartigen Verfahren werden üblicherweise bereits Aspekte der Klimaanpassung, insbesondere das Stadtklima, behandelt ...“

**S. 15, 3. Abs.:**

Es fehlt eine Erläuterung, was mit "informellen Planungen" an dieser Stelle gemeint ist. Ggf. hier Ergänzung durch „(insbesondere Strukturkonzepte und Rahmenpläne)“

**S. 15:**

„Möglicher Ablauf aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz“

**S. 15, letzter Abs., letzter Satz:**

„Im Hinblick auf eine umfängliche Klimaanpassungsprüfung sind hier aus Sicht des RKU jedoch noch Ergänzungen erforderlich, u. a. bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser, der Berücksichtigung des Starkregenrisikos in Planungen sowie der Umsetzung des Schwammstadtkonzepts. **Dabei muss zunächst geklärt werden, ob hierfür detaillierte Informationen bzw. Untersuchungen notwendig sind und wie diese auf städtebaulicher Ebene bereitgestellt und finanziert werden können.**“

**S. 16, erster Abs., letzter Satz:**

„Es ist daher beabsichtigt, Checklisten oder Leitfäden **in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem PLAN** zu erarbeiten, mit deren Hilfe eine konkrete Umsetzung der Aspekte der Klimaanpassung einerseits im Rahmen der räumlichen Planung gestärkt und dies andererseits zugleich für eine Klimaanpassungsprüfung genutzt werden kann. **Die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Grüne Stadt der Zukunft, werden dabei berücksichtigt. Das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft. Klimaresiliente Quartiere in einer wachsenden Stadt“ erprobt Ansätze zur frühzeitigen Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten in der Planung. Besonderer Fokus liegt auf der Grünen Infrastruktur. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind Projektpartner, die TU München Leadpartner. München bewirbt sich um die Fortführung des Projekts.**“

**S. 16, 3. Abs.**

„Zur Verankerung der Klimaanpassungsaspekte im Planungsprozess wird **durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz** vorgeschlagen, bereits im Aufstellungsbeschluss bzw. in sonstigen planungsinitiierenden bei Beschlüssen **der räumlichen Planung** die relevanten Klimaanpassungsziele **frühzeitig zu formulieren und zu Grunde zu legen verbindlich festzusetzen.**“

**S. 16, 4. Abs.**

Vor dem Hintergrund, dass anhand noch zu definierender Kriterien in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung festzulegen ist, welche Beschlussvorlagen konkret einbezogen werden sollen (S. 15), ist folgende Änderung (Streichung) vorzunehmen:

„~~In den Billigungs- und Satzungsbeschlüssen sowie in sonstigen planentscheidenden~~

Beschlüssen erfolgt dann auf Basis des verfahrenbegleitenden Teils der Klimaanpassungsprüfung eine Bewertung im Hinblick auf die Integration und Umsetzung der Klimaanpassungsziele in der Planung.“

**S. 16, 5. Abs.**

Nachdem das Thema „Klimaanpassungsprüfung“ in den Einzelheiten mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abzustimmen ist, bitten wir um folgende Ergänzung:

*„Es ist geplant, die Klimaanpassungsprüfung für Vorhaben der räumlichen Planung aufgrund der Notwendigkeit von ausgeprägten fachlichen Kenntnissen durch das Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem für das Vorhaben zuständigen Referat (i.d.R. Referat für Stadtplanung und Bauordnung) durchzuführen.“*

**S. 17, 4. Abs.:**

*„Die Entwicklung, Einführung und Umsetzung der Klimaanpassungsprüfung soll im Referat für Klima- und Umweltschutz, Hauptabteilung Umweltvorsorge in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgen, da eine fachliche Spezialisierung erforderlich ist und komplexe Abschätzungen zunehmen.*

*Stufe 1 (Zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungs-Aspekte in Planungsverfahren, s. 4.4) kann im RKU mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden. Weitergehende Schritte erfordern jedoch eine Personalzuschaltung in verschiedenen Referaten, da von einer Mehrung der Anzahl der zu prüfenden Beschlussvorlagen auszugehen ist und/bzw. die Klimaanpassungsprüfung zusätzliche und vertiefende Untersuchungen erfordert.“*

**Zu II. Antrag der Referentin**

*Antragspunkt 2 („Die Referate der Stadtverwaltung werden beauftragt, nach dem dargestellten Verfahren künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen und das Ergebnis dem Referat für Klima- und Umweltschutz fristgerecht zuzuleiten, so dass eine Stellungnahme durch das Referat für Klima- und Umweltschutz erfolgen und als Anlage zum Beschluss beigefügt werden kann.“)*

***Bei einer komplizierten Quantifizierung der Auswirkungen sind hier womöglich zusätzliche Kapazitäten in den Referaten zu berücksichtigen.***

*Der Antragspunkt 6 („Im Rahmen der Klimaschutzprüfung kann das Referat für Klima- und Umweltschutz von einem Referat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung von Klimafolgekosten verlangen, sofern die Beschlussvorlage mit größeren Investitionsvorhaben verbunden ist. Über die Ergebnisse dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung kann dem Stadtrat auch getrennt von der Klimaschutzprüfung berichtet werden.“) ist aus Sicht des PLAN vollständig zu streichen.*

Dieser Antrag taucht isoliert, ohne nähere Erläuterung, lediglich im Antrag der Referentin auf. Es bleibt völlig unklar, wie eine etwaige Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt werden soll und was konkret unter „größere Investitionsvorhaben“ zu verstehen ist. Mangels näherer

Erläuterungen durch das RKU ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass das RKU hier auch Beschlussvorlagen in Bauleitplanverfahren einbeziehen würde.

Nicht ganz eindeutig ist zudem die Zuordnung der Anträge der Referentin in Ziffer 7 und 8 aufgrund der Ausführungen unter „4.4. Vorschlag des RKU zum Vorgehen“ (Stufe 1 bis 3).

Um nachfolgende Änderungen wird gebeten:

*„7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, bei Verfahren **im Rahmen der Bauleitplanung der räumlichen Planung**, an denen das Referat für Klima- und Umweltschutz beteiligt ist, **die Klimaanpassungsaspekte aus dem Verfahren für die Beschlussvorlagen zusammenzufassen.***

*eine Zusammenfassung der Klimaanpassungsbelange für die Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Diese ist den Beschlussvorlagen als Vorblatt beizufügen.“*

*„8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Verfahren zu erarbeiten und dem **Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wie die Beschlussvorlagen der räumlichen Planung der Referate zudem im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung beurteilt und das Ergebnis dieser Beurteilung in den Beschlussvorlagen kenntlich gemacht werden kann. Diese Beurteilung dient dem Stadtrat künftig als Entscheidungsgrundlage.**“*

gez.

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Merk  
Stadtbaurätin

AW: Zul\_BV\_Einführung einer Klimaprüfung bei  
Beschlussvorlagen\_Beschlusspaket Klima\_Stellungnahme  
KVR\_stadtweite\_Abstimmung

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Von:** KVR Beschlusswesen StR

**Gesendet:** Montag, 21. Juni 2021 09:33

**An:** beschlusswesen.rku@muenchen.de

**Betreff:** AW: Erinnerung: Zul\_BV\_Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen\_Beschlusspaket  
Klima\_RKU\_stadtweite\_Abstimmung

Sehr geehrte Kolleg\*innen,

das KVR nimmt die übersandte Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Eine offizielle StN erfolgt nicht.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

---

Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat (KVR)  
Geschäftsleitung (KVR-GL)  
Geschäftsbereich 5 - Strategie, Projektmanagement, Wahlen (KVR-GL/5)  
Sachgebiet 3 – Wahlen, Beschlusswesen (KVR-GL/53)  
Team 2 - Beschlusswesen (KVR-GL/532)

Ruppertstr. 19, 80337 München

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München -

siehe: <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser,

0,05 kWh Strom und 5g CO<sub>2</sub>.

---

Datum: 21.06.2021



**Direktorium**  
Geschäftsleitung  
Leitungsunterstützung  
D-GL1-LU

## **Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V**

5 Anlagen

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz  
vom 20.07.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

### **An Referat für Klima- und Umweltschutz RKU-UVO21**



#### **Das Direktorium nimmt zu o. g. Beschlussvorlage wie folgt Stellung:**

Die vom Stadtrat am 18.12.2019 beschlossene Einführung einer Klimaprüfung von städtischen Sitzungsvorlagen wird grundsätzlich als wirksames Mittel angesehen, um die politischen Entscheidungen Münchens gezielt auf das Erreichen der gesetzten städtischen Klimaziele 2030/35 hin auszurichten.

Allerdings ist das in der Beschlussvorlage beschriebene Vorgehen zur Durchführung einer Klimaprüfung relevanter Beschlüsse aus unserer Sicht in einigen Punkten nicht praktikabel und kann in der vorliegenden Form mit den vorhandenen Personalkapazitäten im Direktorium auch nicht umgesetzt werden. Dies deshalb, da der überwiegende Teil der für die Klimaprüfung nötigen Aufgaben auf die jeweiligen Referate übertragen werden soll und beim RKU - abgesehen von den referatseigenen Sitzungsvorlagen - lediglich eine "Prüfungsfunktion" verbleiben würde.

Dies betrifft insbesondere die Aufgaben

- Klimaprüfung (Pkt. 3.5b) mit in Einzelfällen verlangter Berechnung der Klimafolgekosten (S. 7, letzter Absatz)
- Schulung und Beratung bei der Nutzung des „Tools“ (Pkt. 3.5c)

Die Einführung des beschriebenen Verfahrens zur dann obligatorischen Stellungnahme des RKU (geforderte Einbindung des RKU „mit einer ausreichenden Frist vor Abgabe an das zentrale Beschlusswesen im Direktorium“) stellen wir uns schwierig vor, da die Vorlaufzeit zur Erstellung der Sitzungsvorlagen hierdurch nicht unerheblich verlängert wird. Von Seiten des Stadtrates werden schon jetzt die zu langen Laufzeiten bei der Bearbeitung der Stadtratsanträge bemängelt.

Unter Punkt 3.7. der Beschlussvorlage wird eine ähnlich der Klimaprüfung durchzuführende "Prüfung der sozialen Belange" der Sitzungsvorlagen beschrieben. Die hierdurch nötigen zusätzlich zur Klimaprüfung durchzuführenden stadtinternen Abstimmungen mit dem Sozialreferat führen zu einer weiteren Erhöhung der Vorbereitungszeiten und in diesem Zusammenspiel zu einem erheblichen zusätzlichen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand. Es ist fraglich, ob Stadtratsanträge dann noch innerhalb der derzeit vorgegebenen Fristen beantwortet werden können.

Bezüglich Punkt 4. "Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung" möchten wir darauf hinweisen, dass auch diese - soweit hierfür Aufgaben durch die Referate wahrgenommen werden sollen - entsprechende Personalressourcen erfordern. Wir bitten dies bei der Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung der entsprechenden Beschlusspunkte aus dem Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 spricht sich das Direktorium für ein stark vereinfachtes Verfahren zur Klimaschutzprüfung aus, das besser in die bestehenden Prozesse integriert ist und die vorhandenen Mustervorlagen weiterentwickelt (bspw. durch Ergänzung eines obligatorischen Absatzes, ggf. mit vorformulierten Sätzen in den Sitzungsvorlagen sowie einem zusätzlichen Textblock in der Kurzübersicht). Zusätzliche Vorblätter können dabei entfallen.

Bei Vergabeermächtigungsbeschlüssen der Vergabestelle 1 sollen zukünftig ohnehin regelmäßig auch die verwendeten Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkriterien in einem separaten Kapitel beschrieben werden.

Eine Stellungnahme zu den Beschlüssen bezüglich der Klimaprüfung bzw. der Prüfung der sozialen Belange könnte durch das RKU bzw. Sozialreferat auch im Rahmen der üblichen Mitzeichnungsrunden erfolgen, um zusätzliche zeit- und personalaufwändige Abstimmungsrunden zu vermeiden. Zu diesem Punkt regen wir auch die Aufnahme einer Vorgabe in Nr. 5.6.3 AGAM bei der Einschaltung fachlich tangierter Referate an.

Dort gibt es jetzt eine gesonderte Beteiligung für Stadtkämmerei, Personal- und Organisationsreferat, Kommunalreferat und IT-Referat wegen Finanzwirkungen, Personalausgaben, Büroraum und IT. Die Aufnahme eines zusätzlichen Textblocks für Klimaschutzprüfung in der Kurzübersicht wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

